

Satzung der
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ



Zuletzt geändert am 05./06.11.2022 durch den 43. Bundesparteitag

Gültigkeit: § 36 Bundessatzung

Ersetzt die Fassung vom 29.05.2022

Inhalt:

Inhaltsverzeichnis

Bundessatzung

Bundesfinanzordnung

Bundesschiedsordnung

Wahlordnungen

Geschäftsordnung zum Bundesparteitag

Inhaltsverzeichnis

Bundessatzung	7
Präambel.....	7
§ 1 Name, Logo, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	8
§ 2 Zweck, Ziel und Grundkonsens.....	8
§ 3 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit	9
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	13
§ 5 Gliederung der Partei	15
§ 6 Organe der Partei auf Bundesebene	16
§ 7 Der Bundesparteitag.....	17
§ 8 Die Aufgaben des Bundesparteitages.....	18
§ 9 Zusammensetzung des Bundesparteitages.....	19
§ 10 Einberufung des Bundesparteitages	21
§ 11 Anträge zum Bundesparteitag.....	23
§ 12 Beschlussfähigkeit des Bundesparteitages.....	26
§ 13 Der Bundesvorstand	27
§ 14 Die Aufgaben des Bundesvorstandes	28
§ 15 Mögliche Ordnungsmaßnahmen.....	32
§ 16 Die Schiedsgerichte der Partei Mensch Umwelt Tierschutz	36
§ 17 Der Rat der Landesvorsitzenden	37
§ 18 Die Aufgaben des Rates der Landesvorsitzenden	37
§ 19 Die Kassenprüfer	38
§ 20 Die Aufgaben der Kassenprüfer	38
§ 21 Die Programm- und Satzungskommission	39
§ 22 Die Aufgaben der Programm- und Satzungskommission	39
§ 23 Die Antragskommission	40
§ 24 Die Aufgaben der Antragskommission	41
§ 25 Die Bundesarbeitskreise (BAKs).....	42
§ 26 Die Aufgaben der Bundesarbeitskreise	42
§ 27 Die Bundesarbeitsgruppen (BAGs).....	43
§ 28 Die Aufgaben der Bundesarbeitsgruppen	44
§ 29 Wahlordnungen	44
§ 30 Protokolle.....	45
§ 31 Urabstimmung	46
§ 32 Auflösung und Verschmelzung.....	47

§ 33 Nutzungsbestimmungen von Mitglieder- und Mailinglisten.....	48
§ 34 Übergangsregelungen.....	48
§ 35 Auslegung des Parteiengesetzes	49
§ 36 Inkrafttreten	49
Bundesfinanzordnung.....	50
§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten.....	50
§ 2 Mitgliedsbeiträge	50
§ 3 Verteilerschlüssel für Mitgliedsbeiträge (Anhang 1)	51
§ 4 Beitragsinkasso	51
§ 5 Beiträge der Mandatsträger	51
§ 6 Geldspenden.....	52
§ 7 Verteilerschlüssel für Spenden.....	53
§ 8 Staatliche Mittel.....	53
§ 9 Sonstige Zuflüsse von Geld- oder Vermögenswerten	54
§ 10 Kostenerstattungen.....	54
11 Vergütung für Funktionsträger in Parteiorganen (Entschädigungsordnung).....	56
§ 12 Sonstige Vergütungen (Werk- und Dienstverträge).....	56
§ 15 Aufteilung von Kosten	57
§ 17 Belegführung und Rechnungsprüfung.....	58
§ 18 Haushaltspläne	58
§ 20 Inkrafttreten	59
Anhang 1	59
Anhang 3	59
Anhang 4	60
Bundesschiedsordnung.....	62
I Grundlegendes / Gerichtsverfassung.....	62
§ 1 Parteigerichtsbarkeit und Grundlagen	62
§ 2 Zusammensetzung der Schiedsgerichte und ihre Handlungs- und Beschlussfähigkeit.....	62
§ 3 Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte	63
§ 4 Geschäftsstellen der Parteischiedsgerichte und Aktenführung	64
§ 5 Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Landesverbände.....	65
§ 6 Zuständigkeit der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts	65
§ 7 Zuständigkeiten der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts	66
II Verfahren	67
§ 8 Antragsrecht und Fristen.....	67

§ 9 Verfahrensbeteiligte.....	69
§ 10 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte	69
§ 11 Entscheidungsfindung innerhalb der Parteischiedsgerichte.....	70
§ 12 Zurücknahme der Berufung	70
§ 13 Ausschluss und Ablehnung von Schiedsrichtern.....	70
§ 14 Zustellungen an Verfahrensbeteiligte.....	71
§ 15 Beginn des Verfahrens	71
§ 16 Verlauf des Verfahrens.....	72
§ 17 Vorbescheid	73
§ 18 Einstweilige Anordnung.....	73
§ 19 Mündliche Verhandlung	74
§ 20 Ladung zur mündlichen Verhandlung.....	74
§ 21 Verlauf der mündlichen Verhandlung	75
§ 22 Beweisaufnahme	76
§ 23 Protokolle.....	76
§ 24 Abfassung der Beschlüsse.....	77
§ 25 Sanktionen.....	77
§ 26 Beschwerde / Berufung.....	78
§ 27 Fristenregelung für Verfahren und für Rechtsmittel.....	78
§ 28 Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis.....	78
§ 29 Zurückweisung durch Vorbescheid.....	79
§ 30 Zurückweisung an die Vorinstanz	79
III Pflichtverletzungen und Ordnungsmaßnahmen	79
§ 31 Zulässige Ordnungsmaßnahmen durch die Parteischiedsgerichte	79
IV. Sofortmaßnahmen durch Bundesvorstand und Gebietsvorstände.....	81
§ 32 Verhängung von Sofortmaßnahmen	81
§ 33 Sofortmaßnahmen gemäß § 16 PartG.....	82
§ 34 Kostenzuschuss für Auslagen des Schiedsgerichts	83
§ 35 Ergänzende Regelungen	84
§ 36 Inkrafttreten	85
Wahlordnungen.....	86
A. Wahlordnung für die Wahl des Bundesvorstandes.....	86
B. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Parteischiedsgerichte und der Kassenprüfer	88
C.1 Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl).....	89
C.2 Wahlen von Bewerbern für nationale Volksvertretungen	91

Geschäftsordnung zum Bundesparteitag.....	92
§ 1 Hausrecht.....	92
§ 2 Einladung, Fristenregelung, Teilnahmeberechtigung.....	92
§ 3 Eröffnung des Bundesparteitages.....	92
§ 4 Rederecht von Gästen	93
§ 5 Beschluss über die Tagesordnung	93
§ 6 Anträge zum Bundesparteitag	93
§ 7 Redebeiträge zu TOPs.....	95
§ 8 Abstimmungen	96
§ 9 Wahl der Versammlungsleiter und Protokollführer	96
§ 10 Wahlen	97
§ 11 Wahlausschuss.....	98
§ 12 Protokollführung.....	98
§ 13 Unterbrechung der Versammlung	99
§ 14 Ende des Bundesparteitages	99
§ 15 Inkrafttreten	99

Bundessatzung

Präambel

Die Satzung soll in der Verpflichtung auf gemeinsame Werte und auf gegenseitige Achtung und Toleranz eine effiziente Organisation innerhalb der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schaffen. Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung.

Diese Satzung basiert auf Regeln, die demokratische Entscheidungsprozesse gewährleisten, eine aktive Beteiligung an der Parteiarbeit und die Mitbestimmung der Mitglieder bei Beschlüssen auf allen Ebenen ermöglichen, umfassende Transparenz sicherstellen, Kontrolle und Korrekturen zulassen und eine möglichst weitgehende Autonomie für alle Organe der Partei garantieren, jedoch eine Verselbstständigung gewählter Gremien und Organe der Partei verhindern. Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, in der die Freiheit des Einzelnen und die von Minderheiten beachtet werden.

Die Satzung soll allen Gremien und Organen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ das Maß an Kompetenz und Rechtssicherheit geben, das für eine konstruktive politische Arbeit und für das Vorankommen der Partei unabdingbar ist.

§ 1 Name, Logo, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 1.1 Die Partei führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt sie den Zusatz e. V. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet Tierschutzpartei.

§ 1.2 Die Partei - der Bundesverband und alle nachgeordneten Gebietsverbände - führt ein einheitliches Logo: einen sechsfarbenen stilisierten Regenbogen mit dem Schriftzug PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, wahlweise mit oder ohne Kurzbezeichnung. Der Freiraum unterhalb des Wortes PARTEI kann für weitere Zusätze, die nicht Inhalt des satzungsgemäßen Namens sind (z.B. ergreifen!), verwendet werden.

§ 1.3 Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Dieser Zusatz ist nur an nachfolgender Position zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

§ 1.4 Sitz der Partei ist die Stadt Berlin.

§ 1.4 Der Bundesvorstand legt das Corporate Design bzw. die Corporate Identity (CI) fest, welche das in § 1.2 definierte Logo enthält und unter Berücksichtigung von § 1.3 bundesweit für alle Gebietsverbände einheitlich verbindlich gilt.

§ 1.6 Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 1.7 Das Wort „schriftlich“ umfasst in dieser Satzung ohne weitere Spezifizierung immer auch „textlich“ (bspw. E-Mails), außer es werden weitere Anforderungen gestellt, die das ausschließen.

§ 2 Zweck, Ziel und Grundkonsens

§ 2.1 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Sie strebt eine Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt an. Dies sollte durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen und durch Aufklärung im Sinne ihres Grundsatzprogramms geschehen, um die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland mit zu gestalten.

§ 2.2 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ will auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung auf die Politik in der Bundesrepublik Deutschland in Verantwortung für das Gemeinwohl und zum Wohle der nachfolgenden Generationen von Menschen und Tieren und im Interesse unserer gesamten Umwelt Einfluss nehmen und sich besonders für das Leben der Tiere einsetzen, um sie vor fahrlässiger oder vorsätzlicher Zufügung von physischen und psychischen Schmerzen oder Schäden durch Menschenhand und vor der speziesistischen Grundhaltung des Menschen zu schützen.

Dementsprechend sind ihre programmatischen und politischen Ziele im Bewusstsein der Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen, für die Erhaltung der Natur in ihrer Vielfalt sowie für den Schutz der Tiere und der Durchsetzung der ihnen zustehenden Rechte formuliert.

§ 2.3 Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz setzt sich bewusst für soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ein. Sie will den Sozialabbau, die Ausgrenzung bzw. Diskriminierung von Menschen verhindern und stattdessen die Voraussetzungen für faire Chancen und die Gleichstellung für alle Mitbürger schaffen.

§ 2.4 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ gestaltet die politische Willensbildung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie gesellschaftspolitische Aufklärungsarbeit betreibt, um damit auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen. Sie fördert die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben und sollte sich an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden sowie an der Europawahl durch die Aufstellung von Bewerbern beteiligen.

§ 2.5 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ legt ihre grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze in einem Grundkonsens (Grundsatzprogramm) nieder. Änderungen des Grundsatzprogramms bedürfen der absoluten Mehrheit auf einem Bundesparteitag. Rechtschreibkorrekturen des Grundsatzprogramms ohne Veränderungen der jeweiligen Aussagen können hingegen jederzeit durch Beschluss des Bundesvorstands und ohne Beschluss des Bundesparteitags erfolgen.

§ 2.6 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ verwendet ihre finanziellen Mittel ausschließlich für die ihr nach dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

§ 3.1 Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Programm der Partei anerkennt und nach innen und außen vertritt. Mitglied kann nur

werden, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

§ 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen deutschen Partei, sowie die Mitgliedschaft in einer freien Wählervereinigung, das Mitwirken in einer Wählervereinigung oder in einer Vereinigung, die grundsätzlich gegen die Interessen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ wirkt.

§ 3.3 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist jede Tätigkeit, die - beginnend mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Partei - gegen die Wertvorstellungen, die Ziele und politischen Leitsätze des Grundsatzprogramms gerichtet ist.

„Dies gilt insbesondere für gewerbsmäßige Tätigkeiten und mindestens für die Ausübung folgender Tätigkeiten:

1. Schlachten
2. Agrarindustrielle Tierhaltung
3. Tierversuche
4. Tierzucht
5. Tierquälerei im Sinne des Strafgesetzbuchs
6. Hetze gegen Flüchtlinge oder generell gegen Menschen auf Grund von Herkunft, Kultur, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Behinderungen“

§ 3.4 a) Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Online-Antrag, per E-Mail oder per Post bei der Partei beantragt. Die Mitgliederverwaltung prüft die Mitgliedsanträge und leitet sie an den für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesvorstand weiter. Sie kann eine Empfehlung zur Aufnahme oder zur Ablehnung aussprechen. Spricht sie eine Empfehlung zur Ablehnung aus, muss sie auch den Bundesvorstand informieren. Der zuständige Landesvorstand entscheidet - unter Berücksichtigung der §§ 3.1, 3.2 und 3.3 - danach innerhalb von 7 Tagen über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsfrist in Absprache mit der Mitgliederverwaltung auf bis zu einen Monat verlängert werden. Der zuständige Landesvorstand teilt seine Entscheidung unverzüglich der Mitgliederverwaltung mit. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrags durch den zuständigen Landesverband informiert dieser unter Angabe von Gründen schriftlich und unverzüglich die Mitgliederverwaltung, die den Vorgang zur Entscheidung an den Bundesvorstand weiterleitet. Die Entscheidung in Zweifelsfällen obliegt grundsätzlich dem Bundesvorstand. Geht innerhalb der Frist keine Rückmeldung des zuständigen Landesvorstands bei der Mitgliederverwaltung ein und hatte die Mitgliederverwaltung zuvor eine Aufnahme empfohlen, gilt die

Aufnahme als bestätigt und wird zeitnah formal durch die Mitgliederverwaltung vollzogen. Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden. Für Landesverbände ohne handlungsfähigen Landesvorstand trifft der Bundesvorstand die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags.

b) Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, sobald sowohl der Mitgliedsausweis ausgehändigt als auch der erste Beitrag bezahlt wurde. In Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand auf Antrag des Mitglieds das Inkrafttreten der Mitgliedschaft ohne vorherige Beitragszahlung verfügen. Die erste Beitragszahlung hat bei Mitgliedern ohne Lastschrifteinzug oder, wenn dies vom Bundesvorstand beschlossen und auf dem Mitgliedsantrag kommuniziert wird, innerhalb von zwei Wochen nach Beitrittszusage (Ausweiszustellung) ohne weitere Aufforderung zu erfolgen. Ansonsten wird der erste Beitrag wie alle folgenden eingezogen. Für den Einzug, die Erfassung der Beträge sowie alle sonstigen finanziellen Angelegenheiten ist die Bundesschatzmeisterei zuständig.

c) Der Bundesvorstand kann jede natürliche Person in die Mitgliederverwaltung berufen und sie wieder abberufen. Der Bundesvorstand ernennt die Leitung der Mitgliederverwaltung. Die Leitung der Mitgliederverwaltung legt in Absprache mit den anderen Mitgliedern in der Mitgliederverwaltung die Aufgabenverteilung und die Abläufe fest.

§ 3.8 Bereits vollzogene Aufnahmeentscheidungen können im Falle vorsätzlich falscher Angaben oder des Verschweigens entscheidungsrelevanter Umstände im Antragsformular oder an anderer Stelle auf Antrag des zuständigen Landesvorstands oder des Bundesvorstands durch das Bundesschiedsgericht jederzeit widerrufen werden.

§ 3.10 a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt nach § 3.10 b), Stornierung nach § 3.12, Ausschluss, Widerruf nach § 3.8 oder Tod.

b) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss schriftlich gegenüber der Mitgliederverwaltung per E-Mail oder Briefpost erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Die Pflicht zum Entrichten eines Mitgliedsbeitrages entfällt ab (einschließlich) dem Tag der Wirksamkeit des Austritts; die Pflicht zum Entrichten des Mitgliedsbeitrages für den vorherigen Zeitraum bleibt unberührt. Die noch nicht ausgeglichene Beitragsschuld ist zeitnah nach dem Austritt entsprechend der gewählten Zahlungsart durch Lastschrift oder Überweisung zu begleichen.

§ 3.12 Wird bei einem Zahlungsverzug von über einem Jahr – trotz zweimaliger Aufforderung durch die Bundesschatzmeisterei unter Angabe einer Frist und dem Hinweis auf den Verlust der Mitgliedschaft – der Beitragsrückstand nicht beglichen,

erfolgt die Stornierung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederverwaltung. Die Stornierung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied in Schriftform per Einschreiben durch die Mitgliederverwaltung mitgeteilt und ist wirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen beim Bundesschiedsgericht der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schriftlich Einspruch eingelegt wird. Im Falle eines Einspruchs ruhen, bis zur Klärung durch die zuständigen Gremien (Bundesschiedsgericht, Landes- und Bundesvorstand), alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 3.13 Umzüge von Mitgliedern sind umgehend der Mitgliederverwaltung mitzuteilen.

§ 3.14 a) Die Mitgliedschaft in der Tierschutzpartei ist gleichbedeutend mit der Mitgliedschaft im Bundesverband der Tierschutzpartei. Alle Mitglieder von zu einem übergeordneten Gebietsverband (z. B. Landesverband) untergeordneten Gebietsverbänden (z. B. Kreisverbänden) haben zwingend auch eine Mitgliedschaft in diesem übergeordneten Gebietsverband. Ein Mitglied eines Gebietsverbandes (z. B. Bundesverbandes) darf nicht gleichzeitig Mitglied in zwei verschiedenen ihm untergeordneten Gebietsverbänden (z. B. zwei verschiedenen Landesverbänden) Mitglied sein, wenn nicht einer dieser beiden dem anderen untergeordnet ist (wie das z. B. bei einem Landesverband und einem ihm untergeordneten Kreisverband der Fall wäre).

b) Ein Mitglied gehört in der Regel allen Gebietsverbänden an, in denen es seinen ersten Wohnsitz hat, und wird bei Umzügen in der Regel entsprechend neu zugeordnet. Auf Antrag des Mitglieds kann es in eine andere vertikale Kette von Gebietsverbänden aufgenommen werden bzw. trotz Umzuges dort verbleiben, wenn die Vorstände aller Gebietsverbände dieser Kette, in denen es (nach seinem Umzug) nicht seinen ersten Wohnsitz hat, zustimmen.

§ 3.16 Der Bundesverband kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für Menschen, Tiere oder Umwelt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit.

§ 3a

Neben der Mitgliedschaft besteht auf Antrag die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft. Die Probemitgliedschaft ist keine Mitgliedschaft im Sinne des Parteiengesetzes oder dieser Satzung. Die Probemitgliedschaft ist auf ein Jahr beschränkt. Während dieser Zeit sind keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Probemitglieder sind bei allen Mitgliederversammlungen und Vertreterversammlungen als Gäste teilnahmeberechtigt. Ebenso besteht die Möglichkeit der Mitwirkung in parteilichen Gremien wie BAGs oder BAKs. Zwei Monate vor Ablauf der Probemitgliedschaft wird das Probemitglied darüber informiert, dass mit Datum des letzten Probemitgliedschaftstages die Probemitgliedschaft in eine Mitgliedschaft mit Standardmitgliedsbeitrag oder einem selbst gewählten höheren Mitgliedsbeitrag wechselt, sofern dem nicht durch das Probemitglied oder den zuständigen Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand widersprochen wird. Somit gilt ein

Antrag auf Probmitgliedschaft gleichzeitig als Antrag auf Mitgliedschaft zu dem Datum ein Jahr nach Beginn der späteren Probmitgliedschaft. Dieser Antrag auf Mitgliedschaft ist mit dem satzungsgemäßen Aufnahmeprozedere verbunden. Die Probmitgliedschaft steht grundsätzlich allen offen, die innerhalb der letzten 2 Jahre nicht Mitglied der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ waren. Der Bundesvorstand hat die Möglichkeit, die Probmitgliedschaft – beispielsweise bei starkem Mitgliederzustrom – zeitweilig auszusetzen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken. Dies geschieht vor allem bei Bundesparteitagen, Landesparteitagen und in sonstigen Versammlungen und Gremien der Partei:

- a) durch Beteiligung an Beratungen, Abstimmungen, Wahlen und durch Anträge im Rahmen der Gesetze, der Satzung und sonstiger Parteiordnungen in den jeweiligen Parteiversammlungen,
- b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten für Partei-interne Wahlen sowie für Wahlen zu Volksvertretungen,
- c) durch Bewerbung um eine Kandidatur für Parteiämter sowie für Volksvertretungen.

§ 4.2 Die Mitglieder, die bereits in ein Gremium der Partei gewählt wurden, haben das Recht, für das gleiche Amt bzw. die gleiche Funktion beliebig oft zu kandidieren.

§ 4.3 (1) Die Mitglieder der Partei haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Bundesparteitag festgelegt. Näheres regelt die Bundesfinanzordnung, welche durch den Bundesparteitag beschlossen wird.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die im Grundsatzprogramm der Partei dargelegten wesentlichen Inhalte und Ziele zu vertreten,
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes sowie des Landesparteitages / der Mitgliederversammlung und des Gebietsvorstandes, dem es angehört, anzuerkennen,
- c) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

§ 4.5 Die Mitglieder der Schiedsgerichte der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 4.6 Sämtliche Amtsträger der Partei sind zur Verschwiegenheit – auch nach Beendigung ihres Amtes – verpflichtet, sofern es sich um Partei-interna handelt, deren Verbreitung zu einem materiellen Schaden oder zu einem Ansehensverlust in der Öffentlichkeit führen kann.

§ 4.7 Mandatsträger:innen in parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen haben einen Mandatsträgerbeitrag als regelmäßige Zuwendung an die Partei zu entrichten. Dieser Regelung liegt die Auffassung zugrunde, dass das Mandat ohne die ideelle wie materielle Unterstützung der Partei nicht hätte erlangt werden können und dass die Partei auch während der Amtszeit den / die Mandatsträger:in in der Arbeit unterstützt. Zudem müssen die finanziellen Voraussetzungen für weitere Mandate geschaffen werden.

Der mindestens zu entrichtende Mandatsträgerbeitrag richtet sich nach der Höhe der Aufwandsentschädigungen, monatlichen Pauschalen und Diäten. Der Mandatsträgerbeitrag steigt in Grenzsätzen stufenweise progressiv mit den Bezügen an. Über die prozentuale Beitragshöhe und über die Grenzsätze bestimmt der Bundesparteitag; sie werden in der Bundesfinanzordnung festgeschrieben. Auch über eine mögliche Freigrenze sowie über die Aufteilung auf Kreis-, Landes- und Bundesverband entscheidet der Bundesparteitag; hier erfolgt ebenfalls die Festlegung in der Bundesfinanzordnung. In sozialen Härtefällen kann der Bundesvorstand auf schriftlichen Antrag des Mandatsträgers ein Abweichen von den festgesetzten Beiträgen beschließen.

Der Mandatsträgerbeitrag ist eine Bringschuld.

§ 4.8 Um eine angemessene Präsentation der Partei in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sind die Gebietsvorstände und ihre aktiven Mitglieder verpflichtet,

a) ihre Info-Stände und die grafische Gestaltung ihrer Druckerzeugnisse dem „corporate design“ der Partei (Partei-Logo, Geschäftspapiere, Werbemittel, Internetauftritt, Kommunikationsmittel usw.) weitgehend anzupassen,

b) bei ihrer Internet-Präsenz Mindeststandards bezüglich der Aktualität und der „corporate identity“ (Wiedererkennungswert im Erscheinungsbild der Web-Seiten) zu gewährleisten,

c) Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden und/oder mit Partei-Logo versehen sind, mit der Bundesarbeitsgruppe „PR & Wahlen“ gemeinsam abzustimmen.

§ 4.9 Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist jährlich, halbjährlich oder, wenn nach Bundesvorstandsbeschluss angeboten, monatlich zu entrichten. Die in der Finanzordnung enthaltene Beitragsregelung kann eine abweichende Regelung für die Erstzahlung bestimmen.

§ 4.10 Die Höhe des Beitrages setzt der Bundesparteitag fest. Auch können durch dieses Gremium ermäßigte Beitragssätze (z. B. für Rentner, Jugendliche oder Arbeitslose) festgelegt werden.

§ 4.13 Mitglieder, die aufgrund ihres Amtes Zugang zu Parteigeldern haben, müssen dem Bundesvorstand bzw. der Bundesschatzmeisterei auf Anforderung des Parteipräsidiums ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Das Bundespräsidium hat das Recht, Kreditauskünfte nach Rücksprache einzuholen.

§ 5 Gliederung der Partei

§ 5.1 Die Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ gliedert sich in den Bundesverband und in nachgeordnete Gebietsverbände (Landesverbände, Kreisverbände usw.). Diese können mit Zustimmung des nächsthöheren Gebietsverbandes gebildet werden.

§ 5.2 Die Gebietsverbände können sich im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen (Parteiengesetz) eigene Satzungen geben. Diese dürfen den Satzungen ihrer übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.

§ 5.3 Gebietsverbände, die über keine eigene vertikale Untergliederung verfügen, sind kraft Parteiengesetz verpflichtet, ihre „Landesparteitage“ als Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung zu bezeichnen.

§ 5.4 Gebietsverbände mit eigener vertikaler Untergliederung sind kraft Parteiengesetz verpflichtet, ihre Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung als Parteitag (Landesparteitag) zu bezeichnen.

§ 5.5 Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsverbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung (z. B. Landtagswahlkreise). Davon abweichende Einteilungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes.

§ 5.6 Jeder Gebietsverband muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

§ 5.7 Die Gründung eines nachgeordneten Gebietsverbandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes.

§ 5.8 Wenn der Vorstand eines untergeordneten Gebietsverbandes zurücktritt, abgesetzt wird oder aufgrund des Parteiengesetzes als handlungsunfähig gilt, übernimmt das Präsidium des übergeordneten Verbandes kommissarisch so lange die Geschäftsführung, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Ob Handlungsunfähigkeit vorliegt, wird vom übergeordneten Gebietsvorstand durch einfache Mehrheit festgestellt. Der bisherige Vorstand haftet trotzdem und über den Zeitpunkt des Rücktritts hinaus für die von ihm verursachten Mängel oder Unregelmäßigkeiten.

§ 5.9 Ein - einem Landesverband untergeordneter - Gebietsverband, der 2 Jahre ohne regulären Vorstand ist, kann durch den übergeordneten Gebietsvorstand aufgelöst werden. Die Auflösung eines Gebietsverbandes bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes und der Bestätigung durch den darauf folgenden Bundesparteitag.

§ 5.10 Wenn ein untergeordneter Gebietsverband aufgelöst worden ist, wird sein Vermögen dem übergeordneten Gebietsverband übertragen.

§ 5.11 Das Klagerecht für die Partei liegt beim Bundesvorstand.

§ 5.12 In Ausnahmefällen kann das Klagerecht auf Antrag nachgeordneten Gebietsvorständen übertragen werden.

§ 6 Organe der Partei auf Bundesebene

§ 6.1 Die Organe der Partei auf Bundesebene sind:

- a) der Bundesparteitag,
- b) der Bundesvorstand,
- c) das Bundespräsidium,
- d) das erweiterte Bundespräsidium,
- e) die Finanzkommission des Bundesverbandes,
- f) das Bundesschiedsgericht,
- g) das Schiedsgericht der Landesverbände,
- h) der Rat der Landesvorsitzenden,

- i) die Kassenprüfer,
- j) die Bundeskommissionen (Satzungs-, Programm-, Antragskommission),
- k) die Bundesarbeitskreise
- l) die Bundesarbeitsgruppen (BAGs).

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe:

- a) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- b) Der Bundesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die „geborenen“ Stimmberechtigten, das heißt kraft ihres Amtes Stimmberechtigten, dürfen nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Anwesenden ausmachen.
- c) Der Bundesvorstand, das Bundespräsidium und das erweiterte Bundespräsidium sind bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder das Gremium nach den Richtlinien ihrer Geschäftsordnung beschlussfähig ist,
- d) Die gleiche Regelung gilt für die Bundeskommissionen.
- e) Das Bundesschiedsgericht und das Schiedsgericht der Landesverbände sind entsprechend der Schiedsordnung beschlussfähig.

§ 6.3 Sinngemäß gilt § 6.2 auch für die nachgeordneten Gebietsverbände mit ihren Organen, deren Satzungen hierzu keine andere Regelung enthalten.

§ 7 Der Bundesparteitag

§ 7.1 Der Bundesparteitag ist das höchste Organ der Partei. Er kann abgehalten werden als Versammlung aller Mitglieder, als Delegiertenparteitag oder als Sonderparteitag.

§ 7.2 Der Bundesparteitag trifft seine Beschlüsse im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Grundsatzprogramm, der Satzung und der geltenden Geschäftsordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ.

§ 7.3 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer sowie einen Assistenten bzw. Vertreter für den Versammlungsleiter und für den Schriftführer, die gemeinsam die Beschlüsse beurkunden.

§ 7.4 Das Hausrecht übt der Versammlungsleiter aus. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters üben die Parteivorsitzenden einzeln oder gemeinsam das Hausrecht aus.

§ 7.5 Abstimmungen und Wahlen bei Bundesparteitagen sind in Präsenz-, in Hybrid- oder in Online-Form entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchführbar.

§ 8 Die Aufgaben des Bundesparteitages

§ 8.1 Die Aufgabe des Bundesparteitages, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages ist die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung und das Programm der Partei,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Bundesvorstandes,
- c) die Regelung des Finanzhaushalts und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Schiedsordnung des Bundesschiedsgerichts und des Schiedsgerichts der Landesverbände,
- e) zum Parteitag eingebrachte Anträge,
- f) die Bildung von Bundesarbeitskreisen,
- g) die Bildung von Kommissionen auf Bundesebene,
- h) die Wahlordnung und die Entscheidung zur Beteiligung an Wahlen sowie ggf. zur Aufstellung gemeinsamer Listen mit anderen Parteien gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- i) die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- j) die Auflösung von Gebietsverbänden und Parteiorganen nach ergangenem Urteil des Bundesschiedsgerichts,
- k) die Verschmelzung mit einer anderen Partei,
- l) die Gründung von parteinahen Organisationen bzw. Institutionen,
- m) die Geschäftsordnung des Bundesparteitages,
- n) die Auflösung der Partei,
- o) die Durchführung von Urabstimmungen

§ 8.2 Die Aufgabe des Bundesparteitages, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages ist außerdem die Wahl:

- a) des Bundesvorstandes,

- b) des Bundesschiedsgerichts,
- c) des Schiedsgerichts der Landesverbände,
- d) der Kassenprüfer,
- e) der Kandidaten für die Europawahl.

§ 9 Zusammensetzung des Bundesparteitages

§ 9.1 Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag - auch im Falle eines Delegiertenparteitages - sind alle Mitglieder der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ. Die stimmberechtigten Anwesenden erhalten Stimmkarten und Wahlzettel. Die Stimmkarten gelten als Legitimation für die Abstimmungen.

Mitglieder, deren Mitgliedsrechte vorübergehend durch die Entscheidung des Bundesvorstandes (§ 14.6) oder eines Parteischiedsgerichts ruhen, können von der Teilnahme durch Beschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9.2 Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag sind die Mitglieder der Bundesarbeitskreise, die, soweit sie nicht Mitglieder der Partei sind, als Gäste eingeladen werden.

§ 9.3 Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag sind sonstige Gäste. Ihre Teilnahme sollte dem Bundesvorstand bis spätestens 10 Werktage vor dem Bundesparteitag unter Angabe von Namen und Anschrift schriftlich mitgeteilt werden. Der Bundesvorstand entscheidet über die Zulassung der Gäste sowie ggf. die Zulassung von Pressevertretern.

§ 9.5 Das Rederecht von Gästen für bestimmte Tagesordnungspunkte ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9.6 Beläuft sich die Anzahl der Parteimitglieder auf über 750 Personen, kann der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag abgehalten werden. Die Feststellung darüber erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Termin des Bundesparteitages per Beschluss durch schriftliche Abstimmung (E-Mail, Brief oder Fax) unter Einhaltung einer Entscheidungsfrist von 3 Wochen durch die Landesvorstände und den Bundesvorstand. Alle Landesvorstände und der Bundesvorstand haben dabei gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit findet kein Delegiertenparteitag statt.

§ 9.7 Die stimmberechtigten Mitglieder des Delegiertenparteitages sind:

- a) 1 Delegierter pro angefangene 50 Mitglieder (3 bis 50, 51 bis 100 usw.) eines Gebietsverbandes, der auf einem Landesparteitag oder auf einer Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes für die Dauer von bis zu 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt wird,
- b) 2 Delegierte für jeden Landesverband, unabhängig von der Mitgliederzahl, die auf einem Landesparteitag oder auf einer Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes für die Dauer von bis zu 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt werden,
- c) 1 Delegierter für jeden nachgeordneten Gebietsverband eines Landesverbandes, der auf einer Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes für die Dauer von bis zu 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt wird,
- d) je 1 zusätzlicher Delegierter für diejenigen Gebietsverbände, die mit keinem Mitglied im Bundesvorstand vertreten sind. Dieser wird auf einem Landesparteitag oder auf einer Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes für die Dauer von bis zu 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt,
- e) 2 Delegierte des Bundesvorstandes, die durch seine Mitglieder für die Dauer von bis zu 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt werden,
- f) 1 Sonderdelegierter für die Beschäftigten der Geschäftsstellen des Bundesverbandes, der auf einem Bundesparteitag für die Dauer von bis zu 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt wird,
- g) 1 Sonderdelegierter für die Bundesarbeitskreise, der auf einem Bundesparteitag für die Dauer von bis zu 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt wird,
- h) Stimmberechtigt sind kraft ihres Amtes folgende Mitglieder des Bundesparteitages:
 - 1) die Bundesvorsitzenden (max. 3),
 - 2) der Vorsitzende des Finanzausschusses,
 - 3) der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts,
 - 4) der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Landesverbände,
 - 6) der Vorsitzende des Rates der Landesverbände.

§ 9.8 Die Wahl der Delegierten der Gebietsverbände sowie die Wahl von bis zu 3 Ersatzdelegierten je Gebietsverband muss der Bundesgeschäftsstelle 8 Wochen vor einem Delegiertenparteitag schriftlich mitgeteilt werden. Es zählt das Datum des Poststempels oder des E-Mail-Eingangs. Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, sind die Delegierten von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 9.9 Für die Berechnung der Delegierten der Gebietsverbände gilt die Mitgliederliste der Beitrags- und Mitgliederverwaltung. Der Stichtag liegt 3 Monate vor dem Termin des Bundesparteitages. Die Bekanntgabe der Mitgliederzahl der Gebietsverbände erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.

§ 9.10 Steigt die Zahl der stimmberechtigten Delegierten auf über 150 an, so wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes ein neuer Berechnungsschlüssel bzw. eine neue Delegierten-Regelung beschlossen.

§ 9.11 Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Landesverbandes zu übertragen. Dieser hat bei der Abgabe der ihm übertragenen Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen folgend zu votieren.

§ 9.12 Das Rederecht von Gästen ist durch einen stimmberechtigten Delegierten zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9.13 Delegierten kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 9.14 Die Mitglieder des Delegiertenparteitages geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die sich an der Geschäftsordnung der Bundesparteitage orientiert, jedoch die Besonderheiten eines Delegiertenparteitages berücksichtigt.

§ 9.15 Die Geschäftsordnung für Delegiertenparteitage ist auf einem Bundesparteitag zu beschließen.

§ 10 Einberufung des Bundesparteitages

§ 10.1 Der Bundesparteitag (ordentlicher, außerordentlicher Bundesparteitag, Sonderparteitag) findet mindestens ein Mal während eines Kalenderjahres statt.

§ 10.2 Der Termin für einen Bundesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages muss durch den Bundesvorstand 3 Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt mittels E-Mail, durch einen Hinweis in der Mitgliederzeitschrift und durch einen Hinweis auf der Bundeshomepage. Nicht auf diesem Wege erreichbare Mitglieder werden postalisch benachrichtigt.

§ 10.3 Sonderparteitage können aufgrund anstehender wichtiger Entscheidungen (Änderung der Satzung, Änderung des Grundsatzprogramms usw.) einberufen werden.

§ 10.4 Ein Sonderparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:

- a) vom Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit oder
- b) von mindestens 5 Landesvorständen oder
- c) von mindestens zwei Drittel der Delegierten für den Bundesparteitag mit Unterschrift oder
- d) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.

§10.5 a) Die Terminsetzung und die Einberufung des Bundesparteitages und etwaiger Sonderparteitage obliegen dem Bundesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zu erfolgen. Der Einladung werden die vorläufige Tagesordnung, die weiteren relevanten Unterlagen und das Protokoll des vorangegangenen Bundesparteitages beigelegt.

b) Die Einladung an die Mitglieder wird grundsätzlich per E-Mail verschickt. Die Mitglieder, die eine Einladung per Post verlangen oder denen keine E-Mail-Adresse in der Mitgliederliste zugeordnet ist, werden jedoch per Post eingeladen.

c) Der Einladung beigelegte Unterlagen müssen nicht per E-Mail oder auf Papier mitgesendet werden, sondern können alternativ auch über einen Link zu einem Online-Speicherplatz mit den Mitgliedern geteilt werden. Mitglieder dürfen jedoch nach der Einladung zu einem Bundesparteitag gegenüber der Bundesgeschäftsstelle verlangen, dass ihnen alle entsprechenden Unterlagen zu dieser Einladung per Post gesendet werden.

§ 10.6 Wird ein Bundesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages durchgeführt, so erhalten nur die Vorstände aller Gebietsverbände und die stimmberechtigten Delegierten fristgerecht die Einladung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einschließlich aller Anträge und sonstiger relevanter Parteiunterlagen per Post oder E-Mail. Es zählt das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Eingangs.

§ 10.7 Im Falle eines Delegiertenparteitages wird der Termin des Bundesparteitages für die nicht stimmberechtigten Parteimitglieder auf der Homepage des Bundesverbandes, durch Partei-interne E-Mail- Verteiler und in der Parteizeitschrift bekannt gegeben. Alle relevanten Unterlagen (Tagesordnung, Anträge usw.) für den Bundesparteitag erhalten die nicht stimmberechtigten Parteimitglieder vor Ort.

§ 10.8 In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für einen Sonderparteitag auf 2 Wochen verkürzt werden; darüber entscheidet der Bundesvorstand. Eine Frist von 2 Wochen muss in jedem Fall eingehalten werden.

§ 11 Anträge zum Bundesparteitag

§ 11.1 Anträge zum Bundesparteitag können stellen:

- a) mindestens 10 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
- b) der Bundesvorstand,
- c) alle nachgeordneten Gebietsvorstände,
- d) jeder Landesparteitag (Mitgliederversammlung eines Gebietsverbandes),
- e) jeder Kreisparteitag,
- f) die Parteischiedsgerichte.

§ 11.2 Alle Anträge gemäß § 11.1 müssen behandelt werden, solange sie inhaltlich nicht gegen das Parteiengesetz, die Parteisatzung, das Grundsatzprogramm oder geltendes Recht verstoßen und den Partei- internen formalen Regeln der Antragsstellung genügen: Aus dem Antrag muss die Person des Antragstellers eindeutig hervorgehen; er muss den Antragsgegenstand eindeutig konkretisieren. Eine kurze Begründung muss darin enthalten sein. Der Antrag ist handschriftlich zu unterzeichnen. Die Namen der Antragssteller sind in Druckbuchstaben zu wiederholen; die Mitgliedsnummern der Antragssteller, die unterschrieben haben, sind daneben anzugeben.

§ 11.3 Zum Zweck der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Bundesparteitages überprüft die Antragskommission die eingegangenen Anträge auf ihre formale und satzungskonforme Zulässigkeit (satzungsgemäßes Zustandekommen, Formfehler, offensichtliche Verstöße gegen das deutsche Parteiengesetz, gegen das Grundgesetz oder gegen sonstige Gesetze, offensichtliche inhaltliche Verstöße gegen Satzung und Grundsatzprogramm sowie unwahre oder rufschädigende Inhalte). Die Mitglieder der Kommission haben dabei äußerste Objektivität zu wahren und dürfen eigene inhaltliche Positionierungen nicht in ihre Entscheidungen einfließen lassen.

Die Antragskommission gibt dem Bundesparteitag eine der folgenden Empfehlungen zur Behandlung der Anträge:

- a) Abstimmung durch den Bundesparteitag,
- b) Weiterleitung an die Programmkommission (ersatzweise an den Bundesvorstand) zwecks Bearbeitung,
- c) Weiterleitung an die Satzungskommission (ersatzweise an den Bundesvorstand) zwecks Bearbeitung,

- d) Weiterleitung an (zu benennende) Bundesarbeitskreise zwecks Bearbeitung,
- e) Nichtbefassung bzw. Nichtzulassung

§ 11.4 Initiativ-Anträge sind von dieser Regelung aus organisatorischen Gründen ausgenommen.

§ 11.5 Die Antragskommission hat das Recht, zu lange Begründungen auf ein angemessenes Maß zu kürzen. Dem Antragsteller und dem Bundesparteitag ist die vorgenommene Kürzung mitzuteilen.

§ 11.6 Die Antragskommission und/oder der Bundesvorstand können im Falle, dass ein Antrag gegen die Bundessatzung und das Grundsatzprogramm der Partei Mensch Umwelt Tierschutz, gegen das deutsche Parteiengesetz und/oder Grundgesetz verstößt oder im Sinne des Parteiengesetzes parteischädigend ist oder nicht den Partei-internen formalen Regeln der Antragstellung genügen, die Nichtzulassung des Antrages zum Bundesparteitag beim Bundesschiedsgericht durch ein Eilverfahren beantragen. Dem Antragsteller und dem Bundesvorstand bzw. der Antragskommission ist dies schriftlich mit Begründung umgehend (spätestens 3 Werktage nach Feststellung) mitzuteilen.

§ 11.7 Das Bundesschiedsgericht überprüft die Feststellung der Antragskommission und muss in jedem Fall noch vor dem Bundesparteitag, zu dem der Antrag gestellt wurde, ein Urteil fällen.

§ 11.8 Gegen die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts im Falle der Nichtzulassung eines Antrages kann der Antragssteller Einspruch bei der Berufungsinstanz einlegen. Diese überprüft den Fall erneut und fällt ein endgültiges Urteil. Gegen dieses Urteil kann der Antragsteller ein öffentliches Gericht anrufen.

§ 11.9 Damit Anträge zum Bundesparteitag den Bundesvorstand so rechtzeitig erreichen, dass sie in der Einladung Berücksichtigung finden können, müssen diese mindestens 4 Wochen vor einem Bundesparteitag per E-Mail oder postalisch der Bundesgeschäftsstelle zugehen. Die vorläufige Tagesordnung einschließlich der eingereichten Anträge geht allen Parteimitgliedern nach Prüfung durch die Antragskommission mindestens 3 Wochen vor einem Bundesparteitag per E-Mail zu. Etwaige Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu Anträgen des Bundesvorstandes oder anderer Gebietsverbände müssen spätestens 2 Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle eingehen (Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs.). Sie werden den Parteimitgliedern gesondert zugesandt.

§ 11.10 Kosten für etwaige Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu eigenen, bereits eingereichten Anträgen, die nach der fristgerechten Versendung der Einladung einschließlich aller relevanten Unterlagen zum Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle eingehen - es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs - werden dem antragstellenden Gebietsverband oder anteilig jenen Gebietsverbänden, die einen solchen gemeinsamen Antrag gestellt haben, berechnet.

§ 11.11 Für Sonderparteitage gelten sinngemäß die gleichen Regelungen, sofern gemäß § 10.8 die Ladungsfrist nicht auf 2 Wochen verkürzt wurde.

§ 11.12 Der Bundesvorstand kann Leitanträge bis spätestens 3 Wochen vor dem Bundesparteitag stellen. Leitanträge müssen sich auf aktuelle politische Themen oder Ereignisse beziehen. Sie werden zusammen mit den Änderungs- und Ergänzungsanträgen versandt.

§ 11.13 Initiativanträge können von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift, Mitgliedsnummer und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung (relative Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages) behandelt werden.

§ 11.14 Abwahl- und Nachwahanträge sowie Missbilligungsanträge gegen Personen, die vom Bundesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 11.15 Für nicht besetzte Funktionen im Bundesvorstand können auf Antrag geeignete Personen nachgewählt werden, sofern die demokratischen und wahlgesetzlichen Bestimmungen im Vorfeld eingehalten werden.

§ 11.16 Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können beim Bundesparteitag auf Antrag abgewählt werden, wenn dieser Punkt ordnungs- und satzungsgemäß in der Tagesordnung aufgeführt wurde. Die Antragsberechtigung regelt § 11.1 dieser Satzung.

§ 11.17 Beschlüsse über die Änderung der vorläufigen Tagesordnung des Bundesparteitages bedürfen der relativen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 11.18 Anträge zur Geschäftsordnung sind in der Geschäftsordnung zum Bundesparteitag geregelt.

§ 11.19 Über die oben genannten Anträge zur Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit relativer Mehrheit.

§ 11.20 Geschäftsordnungsanträge sind nach dem Ende eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sofort durch den Versammlungsleiter zuzulassen.

§ 11.21 Im Übrigen bestimmt die Geschäftsordnung sowohl den Ablauf des Bundesparteitages als auch den des Sonderparteitages.

§ 11.22 Für die Regelungen des Verfahrens auf einem Bundesparteitag, der in Form eines Delegiertenparteitages stattfindet, gilt die Geschäftsordnung des Delegiertenparteitages.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Bundesparteitages

§ 12.1 Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurden.

§ 12.2 Wird ein Bundesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages abgehalten, ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist und die Stimmberechtigten kraft ihres Amtes nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Anwesenden ausmachen.

§ 12.3 Wird ein Delegiertenparteitag während des Verlaufs der Sitzung beschlussunfähig, müssen die Versammlungsleiter dies verkünden und den Parteitag abbrechen; der weitere Fortgang kann als informelles Parteitreffen stattfinden.

§ 12.4 Bei Beschlussunfähigkeit eines Delegiertenparteitages müssen die Vorsitzenden des Bundesvorstandes binnen 30 Tagen den Termin eines erneuten Parteitages mit gleicher Tagesordnung bekannt geben. In diesem Fall sind sie nicht an die üblichen Ladungsfristen gebunden.

§ 13 Der Bundesvorstand

§ 13.1 Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand; dieser besteht aus mindestens 4 und maximal 20 Mitgliedern. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes und aller nachgeordneten Gebietsvorstände müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein.

Im Einzelnen besteht der Bundesvorstand aus:

1. bis zu 3 Bundesvorsitzenden,
2. dem Generalsekretär,
3. dem stellv. Generalsekretär,
4. dem Bundesschatzmeister,
5. dem stellv. Bundesschatzmeister,
6. dem Bundesschriftführer,
7. dem stellv. Bundesschriftführer,
8. dem Bundesgeschäftsführer,
9. maximal 10 Beisitzern.

§ 13.2 Alle Vorsitzenden, der Generalsekretär, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Bundesgeschäftsführer bilden das Bundespräsidium der Partei.

§ 13.3 Das erweiterte Bundespräsidium umfasst alle unter § 13.2 Genannten sowie zusätzlich den stellv. Generalsekretär, den stellv. Schatzmeister sowie den stellv. Schriftführer.

§ 13.4 Den Mitgliedern des Bundesvorstandes kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit - je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes - auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 13.5 Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Ämter bekleiden.

§ 13.6 Um eventuellen parteipolitischen Problemen aus dem Weg zu gehen, sollen Parteiamt im Bundesvorstand und ein Mandat auf Bundes- bzw. Europaebene strikt

voneinander getrennt sein. Mitglieder des Bundesvorstandes müssen nach der Wahl in das Europaparlament oder dem Erreichen eines Sitzes im deutschen Bundestag (ab dem jeweiligen Zeitpunkt des offiziellen Beginns der Legislaturperiode) ihr Bundesvorstandsamt niederlegen.

§ 13.7 Die Bundesvorstandswahl wird durch die Wahlordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 13.8 Tritt ein Bundesvorstand geschlossen zurück oder wird er handlungsunfähig (Ausscheiden des Präsidiums), so leiten die zurückgetretenen Mitglieder bzw. die verbliebenen Mitglieder kommissarisch die Geschäfte des Bundesverbandes bis zu einer Neuwahl. Die Anberaumung eines Bundesparteitages zur Neuwahl des Bundesvorstandes muss innerhalb einer Frist von längstens 6 Monaten erfolgen.

§ 13.9 Personen, die eigenständigen Zugang zu Parteigeldern oder Einblick in die Parteifinzen über die öffentlichen Rechenschaftsberichte hinaus erhalten sollen, müssen analog zu § 4.13 ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für Ämter mit Funktionen der (stv.) Schatzmeisterei sowie der Kassenprüfung ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zwingend. Liegt das Ende einer Haftstrafe innerhalb der letzten zehn Jahre, ist man für Ämter mit Funktionen nach Satz 2 nicht wählbar. Während einer bestehenden Amtsausführung muss ein polizeiliches Führungszeugnis nach Verlangen gemäß § 4.13 oder dieses Paragraphen unverzüglich vorgelegt werden und trifft eine Haftstrafe gemäß Satz 3 zu bzw. wird die Vorlage des Führungszeugnisses verweigert ist jegliche Amtshandlung mit sofortiger Wirkung untersagt und das Amt zeitnah niederzulegen.

§ 14 Die Aufgaben des Bundesvorstandes

§ 14.1 Der Bundesvorstand repräsentiert und leitet die Bundespartei. Er führt deren Geschäfte nach Parteiengesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen des Bundesparteitages.

§ 14.2 Der Bundesvorstand unterstützt im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten - unter Einbeziehung der ihm unterstellten Bundesarbeitskreise und Bundesarbeitsgruppen - die nachgeordneten Gebietsverbände, Parteiorgane und Einzelmitglieder mit Rat und Tat.

§ 14.3 Der Bundesvorstand beruft und entlässt die Mitglieder der Finanzkommission des Bundesverbandes. Der Bundesschatzmeister, der stellvertretende Bundesschatzmeister, der Bundesgeneralsekretär sowie ein Bundesvorsitzender müssen Mitglieder der Finanzkommission sein. Zudem gehört dieser jeder

Landesschatzmeister an, es sei denn der jeweilige Landesvorstand delegiert ein anderes Landesvorstandsmitglied in die Finanzkommission.

§ 14.4 Der Bundesvorstand beruft und entlässt die Mitglieder bzw. Mitarbeiter der Redaktion des Partei- Magazins des Bundesverbandes. Es ist erwünscht, dass sich nachgeordnete Gebietsverbände an der Erstellung des Magazins beteiligen.

§ 14.5 Um die Ordnung der Partei aufrechtzuerhalten und Verstößen gegen Satzung und sonstige Parteiordnungen entgegenzuwirken, entscheidet der Bundesvorstand über Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern, nachgeordneten Gebietsverbänden und sonstigen Organen der Partei. Die im jeweiligen Fall anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen sind im Anhang dieser Satzung (satzungsrelevante Ordnungen der Partei Mensch Umwelt Tierschutz) sowie im Parteiengesetz geregelt.

§ 14.6 In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Gebietsvorstand als auch der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens sechs Monate und/oder Amtsenthebungen für längstens sechs Monate anordnen.

§ 14.7 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Bevor ein Gebietsverband jedoch aufgelöst wird, hat als Konfliktbewältigung die Amtsenthebung des jeweiligen Vorstandes zu erfolgen.

§ 14.8 Alles Weitere im Zusammenhang mit den unter § 14.6 und § 14.7 beschriebenen Sofortmaßnahmen regelt die Schiedsordnung der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ.

§ 14.9 Hat der Bundesvorstand eine Sofortmaßnahme gemäß § 14.6 gegen Mitglieder eines Vorstandes angeordnet oder gemäß § 14.7 ein Organ eines Gebietsverbandes abgesetzt, so sind die Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes darüber innerhalb von einer Woche per E-Mail und /oder Post (Poststempel) zu benachrichtigen.

§ 14.10 Die Mitglieder sind nach der Benachrichtigung verpflichtet, Beschlüsse des Bundesvorstandes, die sich aus der Sofortmaßnahme ergeben, anzuerkennen.

§ 14.11 Wenn der Vorstand eines untergeordneten Gebietsverbandes abgesetzt wurde, übernimmt der geschäftsführende Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes kommissarisch die Geschäftsführung. Der kommissarisch tätige Vorstand hat das Recht, Vertrauensleute aus dem betreffenden Gebietsverband zur Unterstützung bei dieser Aufgabe zu ernennen.

§ 14.12 In dringenden Fällen (Krankheit, eindeutige Handlungsunfähigkeit, schwerwiegende Verstöße gegen die Geschäftsordnung oder die Satzung der Partei) kann der Bundesvorstand in nachgeordneten Gebietsverbänden Versammlungen einberufen. Die Versammlungsleitung obliegt einem dazu bestimmten Mitglied des Bundesvorstandes.

§ 14.13 (1) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Eine Geschäftsordnung des Bundesvorstandes gilt so lange, bis sie vom Bundesvorstand aufgehoben oder geändert wird, auch über Neuwahlen des Bundesvorstandes hinaus.

(3) Jedes Mitglied des Bundesvorstandes kann beim Bundesvorstand eine Aufhebung oder Änderung der bisherigen Geschäftsordnung beantragen. Falls ein solcher Antrag eindeutig als Antrag nach § 14.13 (3) Bundessatzung bezeichnet wird, gilt die bisherige Geschäftsordnung des Bundesvorstandes nicht für diesen Antrag oder die Abstimmung darüber. Ein solcher Antrag ist angenommen, wenn innerhalb von 48 Stunden nach diesem Antrag mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder des Bundesvorstandes für den Antrag gestimmt haben.

§ 14.14 Mindestens zwei Bundesvorsitzende - im Ausnahmefall (Urlaub, Krankheit, Rücktritt oder ähnliches) zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium) - vertreten die Bundespartei (Bundesverband) nach innen und außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

§ 14.15 Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit.

§ 14.16 Für die laufenden Geschäfte ist der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) zuständig.

§ 14.17 Für außergewöhnliche Entscheidungen, die über den alltäglichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere solche von finanzieller Tragweite (über 2.000,- Euro), ist das erweiterte Präsidium zuständig (Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Finanzordnung, Einstellungen und

Entlassungen von Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstellen und sonstige Personalentscheidungen, Entscheidungen über die allgemeinen Arbeitsabläufe in den Bundesgeschäftsstellen usw.).

§ 14.18 In besonders wichtigen Fällen (Prozessführungen, kostenpflichtige Rechtsgutachten, Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Organe der Partei, Anträge an das Bundesschiedsgericht, Anträge zum Bundesparteitag, Entscheidungen über Aktionen bzw. Kampagnen des Bundesverbandes, Anberaumung von Bundesparteitagen oder deren Verschiebung usw.) entscheidet der gesamte Bundesvorstand.

§ 14.19 Nähere Regelungen über Entscheidungsfindungen und Abstimmungen werden in der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes bestimmt.

§ 14.20 Wichtige Beschlüsse des Bundesvorstandes, die die Gesamtpartei betreffen, sind in einer angemessenen Frist (spätestens 4 Wochen nach erfolgtem Beschluss) den Vorsitzenden der nachgeordneten Gebietsverbände und deren Stellvertretern schriftlich mitzuteilen.

§ 14.21 Der Bundesvorstand erstattet dem Bundesparteitag mindestens alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht gemäß § 9 Abs. 5, PartG), der sich in einen politischen und finanziellen Teil gliedert. Letzterer obliegt dem Schatzmeister im Sinne von § 9 Abs. 5, PartG).

§ 14.22 Im finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts hat der Vorstand über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres öffentlich Rechenschaft abzugeben. Außerdem ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder anzugeben. Der Rechenschaftsbericht muss gemäß § 23 Abs. 2 des Parteiengesetzes geprüft und bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht werden.

§ 14.23 Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichts enthält ferner eine Einnahme- und Ausgaberechnung sowie eine Vermögensaufstellung. Die Partei hat hierzu gemäß § 28 des Parteiengesetzes über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen. Näheres legt die Finanzordnung fest, die vom Bundesparteitag beschlossen wird.

§ 14.24 Im politischen Teil des Rechenschaftsberichts gibt der Bundesvorstand dem Bundesparteitag Auskunft über die Arbeit der vergangenen zwei Jahre.

§ 14.25 Der politische Teil des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes (allgemeine Parteiarbeit, Bundesvorstandsbeschlüsse, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, Gründungen oder Auflösungen von Gebietsverbänden, verhängte Ordnungsmaßnahmen usw.) muss schriftlich fixiert werden. Jedes Mitglied hat das Recht, die Rechenschaftsberichte bei der Bundesgeschäftsstelle anzufordern.

§ 14.26 Der Bundesvorstand empfiehlt nach einem Entwurf des Finanzausschusses die Finanzordnung der Partei dem Bundesparteitag. Diese regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, das Verfahren bei Beitragsrückstand, die Aufteilung der Einnahmen (Beiträge, Spenden, staatliche Mittel) zwischen dem Bundesverband und den Gebietsverbänden, den Verteilerschlüssel zur Aufteilung der Verwaltungs- und sonstiger Kosten, die Bezuschussung von Gebietsverbänden durch den Bundesverband bei Europa- und Bundestagswahlen sowie die Abgabepflicht für Mandatsträger der Partei in parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen.

Außerdem enthält die Finanzordnung Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung einschließlich der Kassenprüfung. Hierzu gehören auch Angaben zur Gliederung der Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie zur Vermögensrechnung gemäß § 24 des Parteiengesetzes.

§ 14.27 Der Bundesvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete die Bildung von Arbeitsgruppen (AGs) beschließen.

§ 15 Mögliche Ordnungsmaßnahmen

§ 15.1 Der Bundesvorstand sowie die Gebietsvorstände haben das Recht und die Pflicht, Mitglieder bei Verstößen gegen die Bundessatzung, die satzungsrelevanten Ordnungen, das Grundsatzprogramm oder gegen die Ordnung der Partei zu maßregeln.

§ 15.2 Der Bundesvorstand sowie die Gebietsvorstände können Ordnungsmaßnahmen je nach Schwere der Pflichtverletzung bzw. des Verstoßes folgende Ordnungsmaßnahmen ergreifen:

- a) Erteilung einer Rüge
- b) Erteilung einer Verwarnung mit Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen
- c) Sofortmaßnahmen gemäß der Schiedsordnung der Schiedsgerichte der Partei Mensch Umwelt Tierschutz gemäß § 33 und § 34 (für Gebietsvorstände kommen hierbei die nachgeordneten Gliederungen in Betracht)

§ 15.3 Eine leichte Pflichtverletzung oder ein leichter Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied:

- a) gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und satzungsrelevante Parteiordnungen fahrlässig verstoßen hat,
- b) sich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geäußert hat,
- c) nachweislich das Ansehen der Partei fahrlässig geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in fahrlässiger Weise missachtet hat und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist oder aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse nicht anerkannt hat.

§ 15. 4 Für o.g. Fälle kommen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 2 a und b in Betracht.

§ 15. 5 Eine schwerwiegende Pflichtverletzung oder ein schwerer Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied:

- a) gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und satzungsrelevante Parteiordnungen grob fahrlässig oder vorsätzlich und wiederholt verstoßen hat,
- b) sich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ wiederholt geäußert hat,
- c) nachweislich das Ansehen der Partei grob fahrlässig oder vorsätzlich geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise missachtet hat und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist oder aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse wiederholt nicht anerkannt hat.

§ 15. 6 Für o.g. Fälle kann der Bundesvorstand oder der Vorstand des Gebietsverbandes, dem das betreffende Mitglied angehört, beim Schiedsgericht der Landesverbände oder beim Bundesschiedsgericht einen Antrag auf ein Verfahren und die Verhängung der unten aufgeführten Ordnungsmaßnahmen stellen:

- a) Erteilung einer Rüge oder Verwarnung mit Aufforderung der Unterlassung und Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen im Wiederholungsfall,
- b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 12 Monaten,

c) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu 24 Monaten.

§ 15.7 Der Bundesvorstand sowie die Gebietsvorstände können beim Schiedsgericht der Landesverbände oder beim Bundesschiedsgericht einen Antrag auf Parteiausschluss stellen, wenn ein Mitglied:

a) zugleich Mitglied einer anderen Partei ist oder einer anderen politischen, mit der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ konkurrierenden Vereinigung angehört,

b) Parteivermögen veruntreute, Sachwerte der Partei unterschlagen hat oder nach Aufforderung der Herausgabe durch den zuständigen Gebietsverband einbehalten oder vorsätzlich beschädigt hat,

c) auf Anfrage verschwiegen hat, wenn er durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aufgrund einer strafbaren Handlung verloren hat,

d) die Mitgliederkartei durch Weitergabe von Adressmaterial an Dritte in schwerwiegender Weise missbrauchte oder sie zu persönlichen wirtschaftlichen Zwecken selbst genutzt hat,

e) Geschäftspapier der Partei ohne Amt und Auftrag wiederholt verwendet hat, um Befugnisse vorzutäuschen, die er nicht besaß,

f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz einer Rüge oder Verwarnung durch den Bundesvorstand oder einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkannt hat.

g) Im Übrigen gilt, dass namentlich unsolidarisches Verhalten wie etwa beleidigende, ehrenrührige oder herabwürdigende Äußerungen anderen Parteimitgliedern direkt gegenüber bzw. über andere Parteimitglieder innerhalb und außerhalb der Partei eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigen und im Falle eines hieraus entstehenden Ansehensverlustes auch ein hinreichender Grund für einen Parteiausschluss gegeben ist.

§ 15.8 In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Gebietsvorstand als auch der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens sechs Monate und/oder Amtsenthebungen für längstens 6 Monate anordnen.

§ 15.9 Der Beschluss über die Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem/den Betroffenen innerhalb von 4 Werktagen schriftlich (per Einschreiben) zuzustellen.

§ 15.10 Nach der Sofortmaßnahme muss unmittelbar ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden.

§ 15.11 Über eine weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist nach Ablauf der Frist oder der Aufhebung durch das angerufene Schiedsgericht erneut durch den zuständigen Gebietsvorstand oder den Bundesvorstand zu entscheiden. Der Beschluss über die Fortdauer der Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem Betroffenen sowie dem beteiligten Schiedsgericht schriftlich zuzustellen.

§ 15.12 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.

§ 15.13 Bevor ein Gebietsverband aufgelöst wird, hat als Konfliktbewältigung die Amtsenthebung des jeweiligen Vorstandes zu erfolgen.

§ 15.14 Ein schwerwiegender Verstoß, der die Anwendung von § 16 PartG. erlaubt, liegt vor, wenn

- a) ein Gebietsvorstand sich öffentlich und wiederholt gegen den im Grundsatzprogramm festgelegten Grundkonsens (programmatische Zielsetzungen) ausspricht,
- b) mit Parteien oder Wählergemeinschaften, die gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und der Menschenrechte sowie der Menschenwürde verstoßen, Wahlbündnisse geschlossen werden oder wenn in einem Parlament mit diesen eine Fraktionsgemeinschaft gebildet oder mit diesen zusammengearbeitet wird,
- c) selbst rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut vertreten und in der Öffentlichkeit verbreitet wird,
- d) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz mehrfacher Rügen und Verwarnungen durch den Bundesvorstand oder durch einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkannt werden und dadurch die Partei-interne Ordnung untergraben wird.

§ 15.15 Wenden der Bundesvorstand oder ein Gebietsvorstand § 16 PartG. an, muss die Maßnahme auf dem nächsten Bundesparteitag bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, tritt sie außer Kraft.

§ 15.16 Ordnungsmaßnahmen können generell auch nebeneinander verhängt werden.

§ 15.17 Für sonstige Streitfälle und Verfahrensweisen, die in dieser Regelung über Ordnungsmaßnahmen unerwähnt blieben, kommt die Schiedsordnung der Schiedsgerichte der Partei Mensch Umwelt Tierschutz und das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 16 Die Schiedsgerichte der Partei Mensch Umwelt Tierschutz

§ 16.1 Die Parteigerichtsbarkeit wird durch das Schiedsgericht der Landesverbände und die erste und zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt. Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, Satzung und satzungsrelevante Ordnungen der Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Schiedsordnung und des Parteiengesetzes.

§ 16.2 Die Mitglieder der Schiedsgerichte sollten möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören.

§ 16.3 Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte haben bei Bundesparteitagen beratende Funktion hinsichtlich Verfahrensfragen. Werden sie zu Bundesvorstandssitzungen eingeladen, haben sie bezüglich Verfahrensfragen, der Auslegung des Parteiengesetzes, der Parteisatzung und sonstiger Parteiordnungen beratende Funktion.

§ 16.4 Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte sind kraft ihres Amtes Delegierte beim Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag abgehalten wird.

§ 16.5 Die Geschäftsordnungen der Schiedsgerichte ergeben sich aus der Schiedsordnung der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ.

§ 16.6 Alles Weitere - wie z.B. Wahlen der Mitglieder der Schiedsgerichte, Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe, anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen usw. - regelt die Schiedsordnung der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, die Teil dieser Satzung ist.

§ 17 Der Rat der Landesvorsitzenden

§ 17.1 Die jeweils amtierenden Landesvorsitzenden der Partei Mensch Umwelt Tierschutz bilden Kraft ihres Amtes den ständigen Rat der Landesvorsitzenden. Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus der Anzahl der amtierenden Vorsitzenden in den Landesverbänden der Partei.

§ 17.3 Die Mitglieder des Rates der Landesvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17.4 Der Rat der Landesvorsitzenden entscheidet über die Zulassung von Gästen zu seinen Sitzungen. Insbesondere Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände dürfen hierzu Vorschläge machen, die auf Wunsch der Vorschlagenden an alle Mitglieder des Rates der Landesvorsitzenden weiterzuleiten sind.

§ 18 Die Aufgaben des Rates der Landesvorsitzenden

§ 18.1 Der Rat der Landesvorsitzenden hat die Aufgabe, zusammen mit dem Bundesvorstand über die grundlegende Strategie und die Ziele sowie über Kampagnen und Aktionen zu entscheiden und bei grundlegenden Fragen, die Satzung, satzungsrelevante Ordnungen und Parteiprogramm betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 18.2 Reine Verwaltungsvorgänge der Partei fallen nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Landesvorsitzenden.

§ 18.3 Der Rat der Landesvorsitzenden gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18.4 Der Rat der Landesvorsitzenden sollte mindestens ein Mal jährlich tagen.

§ 18.6 Der Vorsitzende des Rates der Landesvorsitzenden ist kraft seines Amtes Delegierter beim Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag abgehalten wird.

§ 19 Die Kassenprüfer

§ 19.1 Die Kassenprüfer stellen durch eine Prüfung der Buchhaltung fest, ob das Parteivermögen in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwaltet wurde und Einnahme- und Ausgaberechnung den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entspricht. Sie erstatten dem Bundesparteitag mindestens alle 2 Jahre darüber Bericht.

§ 19.2 Der Prüfungsbericht ist eine Entscheidungsgrundlage für die Mitglieder auf dem Bundesparteitag, die über die Entlastung des Bundesvorstandes entscheiden. Durch die Entlastung spricht der Bundesparteitag dem Bundesvorstand das Vertrauen aus, legitimiert die getätigten Rechtsgeschäfte, sofern dies nicht schon durch vorherigen Bundesparteitagsbeschluss geschah, und verzichtet auf nachträgliche Schadensersatzforderungen.

§ 19.3 Den Kassenprüfern kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden. Der Bundesparteitag ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 19.4 Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 19.5 Die Wahl der Kassenprüfer wird durch die Wahlordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 20 Die Aufgaben der Kassenprüfer

§ 20.1 Mindestens alle 2 Jahre ist von den Kassenprüfern eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

§ 20.2 Die Kassenprüfer stellen fest, ob die Einnahme- und Ausgaberechnung sowie die Vermögensaufstellung den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entsprechen.

§ 20.3 Liegen den Kassenprüfern konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die in der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie in der Vermögensaufstellung enthaltenen Angaben unrichtig sind, geben sie der Bundesschatzmeisterei bzw. den Landesschatzmeistereien Gelegenheit zur Stellungnahme und Korrektur.

§ 20.4 Wurden unrichtige Angaben festgestellt, sind diese zu dokumentieren und innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen.

§ 20.5 Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterschreiben und mindestens 10 Jahre gemäß § 24 Abs. 2, PartG neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 20.6 Die Kassenprüfer tragen auf dem Bundesparteitag nach dem finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes ihren Prüfbericht vor. Soweit keine Mängel zu beanstanden waren, schlagen sie die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 21 Die Programm- und Satzungskommission

§ 21.1 Eine Programm- und Satzungskommission auf Bundesebene ist nach Möglichkeit einzurichten.

§ 21.2 Der Bundesvorstand bestimmt die Mitglieder und den Leiter sowie den stellvertretenden Leiter der Programm- und Satzungskommission. In der Programm- und Satzungskommission sollten die nachgeordneten Gebietsverbände möglichst paritätisch vertreten sein.

§ 21.3 Der Bundesvorstand hat das Recht, Mitglieder der Kommission bei berechtigten Gründen (mangelhafte Mitarbeit, fehlende Kompetenz usw.) zu entlassen.

§ 21.4 Die Bundesvorsitzenden gehören der Programm- und Satzungskommission an.

§ 21.5 Den Mitgliedern der Programm- und Satzungskommission kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit - je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes - auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 22 Die Aufgaben der Programm- und Satzungskommission

§ 22.1 Die Programm- und Satzungskommission ist für die Ausarbeitung und Weiterführung (Aktualisierung und Komplettierung) des Grundsatzprogramms, der Bundessatzung sowie - mit Ausnahme der Finanzordnung - der satzungsrelevanten Ordnungen zuständig. Ihre Mitglieder sollten sachverständig (profunde Kenntnisse

über das Parteiengesetz und der politischen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland) sein oder sich innerhalb einer angemessenen Frist sachkundig machen.

§ 22.2 Der Tierschutzteil des Grundsatzprogramms kann auf einem Bundesparteitag nur dann geändert werden, wenn diese Änderung insgesamt zu einer - über die bisherigen Forderungen hinausgehenden - Verbesserung für die Situation der Tiere führt.

§ 22.3 Die Programm- und Satzungskommission nimmt in beratender Funktion an der Erarbeitung und Fortschreibung von Landessatzungen teil. Die Landessatzungen dürfen der Bundessatzung in keinem Punkt widersprechen. Widersprechende Passagen sind unwirksam; es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 22.4 Die Programm- und Satzungskommission nimmt Anregungen und Anträge von allen Organen der Partei und von allen Parteimitgliedern entgegen. Ihr obliegt die vorläufige Entscheidung über die Einbeziehung der eingereichten Anregungen und Anträge in das Grundsatzprogramm bzw. in die Bundessatzung sowie in die satzungsrelevanten Ordnungen.

§ 22.5 Die Programm- und Satzungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23 Die Antragskommission

§ 23.1 Nach Möglichkeit ist unmittelbar nach Ankündigung jedes Bundesparteitages eine Antragskommission auf Bundesebene einzurichten.

§ 23.2 Die Antragskommission ist dem Bundesvorstand nicht weisungsgebunden.

§ 23.3 Die Antragskommission kann aus bis zu 22 Mitgliedern bestehen. Sie ist ab 6 Mitgliedern funktionsfähig.

Die erste und die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts entsenden je zwei Personen in die Kommission.

Der Bundesvorstand entsendet zwei seiner Mitglieder in die Kommission.

Jeder Landesvorstand kann ein Mitglied aus seinem Landesverband in die Kommission entsenden.

§ 23.4 Alle Mitglieder der Antragskommission haben in der Beschlussfassung über die eingereichten Anträge gleiches Stimmrecht.

§ 23.5 Den Mitgliedern der Antragskommission kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 24 Die Aufgaben der Antragskommission

§ 24.1 Zum Zweck der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Bundesparteitages überprüft die Antragskommission die eingegangenen Anträge auf ihre formale und satzungskonforme Zulässigkeit (satzungsgemäßes Zustandekommen, Formfehler, offensichtliche Verstöße gegen das deutsche Parteiengesetz, gegen das Grundgesetz oder gegen sonstige Gesetze, offensichtliche inhaltliche Verstöße gegen Satzung und Grundsatzprogramm sowie unwahre oder rufschädigende Inhalte). Die Mitglieder der Kommission haben dabei äußerste Objektivität zu wahren und dürfen eigene inhaltliche Positionierungen nicht in ihre Entscheidungen einfließen lassen. Bei Anträgen, die aus Gremien kommen, bei denen das betreffende Kommissionsmitglied mitgewirkt hat, ist es nicht stimmberechtigt.

Die Antragskommission gibt dem Bundesparteitag eine der folgenden Empfehlungen zur Behandlung der Anträge:

- a) Abstimmung durch den Bundesparteitag,
- b) Weiterleitung an die Programmkommission (ersatzweise an den Bundesvorstand) zwecks Bearbeitung,
- c) Weiterleitung an die Satzungskommission (ersatzweise an den Bundesvorstand) zwecks Bearbeitung,
- d) Weiterleitung an (zu benennende) Bundesarbeitskreise zwecks Bearbeitung,
- e) Nichtbefassung bzw. Nichtzulassung

§ 24.2 Die Antragskommission hat das Recht, zu lange Begründungen auf ein angemessenes Maß zu kürzen. Dem Antragsteller und dem Bundesparteitag ist die vorgenommene Kürzung mitzuteilen.

§ 24.3 Die Antragskommission kann § 11.6 Bundessatzung anwenden.

§ 24.4 Die Antragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25 Die Bundesarbeitskreise (BAKs)

§ 25.1 Nach dem Parteiengesetz ist eine Partei verpflichtet, Bundesarbeitskreise einzurichten. Dieser Verpflichtung kommt die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ nach.

§ 25.2 Der Bundesparteitag beschließt für bestimmte Sachgebiete in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gemäß dieser Satzung die Bildung von Arbeitskreisen auf Bundesebene.

§ 25.3 Bundesarbeitskreise sollten nach Möglichkeit zu den wichtigsten politisch relevanten Themenbereichen, insbesondere zu Schwerpunktthemen aus dem Grundsatzprogramm, gebildet werden.

§ 25.4 Die Mitglieder von Bundesarbeitskreisen müssen sachverständig sein oder sich innerhalb einer angemessenen Frist sachkundig machen.

§ 25.5 Für Bundesarbeitskreise sind auch Nichtparteimitglieder in beratender Funktion zugelassen.

§ 25.6 Der Bundesvorstand benennt die Mitglieder und die Leiter der Bundesarbeitskreise. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren von den Mitgliedern des Bundesvorstandes berufen.

§ 25.7 Den Mitgliedern der Bundesarbeitskreise kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit - je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes - auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 25.8 Der Bundesvorstand hat das Recht, die Mitglieder von Bundesarbeitskreisen mit schriftlicher Begründung vorzeitig zu entlassen.

§ 26 Die Aufgaben der Bundesarbeitskreise

§ 26.1 Die Bundesarbeitskreise unterstützen mit ihrer Arbeit den Bundesvorstand als kompetente Ansprechpartner für das jeweilige Sachgebiet.

§ 26.2 Den Bundesarbeitskreisen obliegt die Aufgabe, zu ihren Schwerpunktthemen Informationsmaterial zu entwickeln und Kampagnen oder Aktionen auszuarbeiten und mit Einverständnis des Bundesvorstandes durchzuführen.

§ 26.3 Für die Weiterführung des Grundsatzprogramms liefern die Arbeitskreise Ergebnisse zu ihrem jeweiligen Themenbereich.

§ 26.4 Die Bundesarbeitskreise bzw. deren Leiter haben die Pflicht, ein Mal pro Jahr dem Bundesvorstand schriftlich einen Rechenschaftsbericht über den Stand ihrer Arbeit vorzulegen.

§ 26.5 Die Bundesarbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 27 Die Bundesarbeitsgruppen (BAGs)

§ 27.1 Bundesarbeitsgruppen unterstehen dem Bundesvorstand. Ihre Mitglieder und freien Mitarbeiter sollen aufgrund von besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen dem Bundesvorstand zuarbeiten.

§ 27.2 Der Bundesvorstand beruft und entlässt den Leiter, die Mitglieder und die freien Mitarbeiter der Bundesarbeitsgruppen.

§ 27.3 Für Bundesarbeitsgruppen sind auch Nichtparteimitglieder zugelassen. Sie haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und an Diskussionen in der Partei zu beteiligen.

§ 27.4 Den Mitgliedern der Bundesarbeitsgruppen kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 27.5 Die Mitarbeit endet:

- a) durch Erklärung des freien Mitarbeiters gegenüber der Bundesgeschäftsstelle,
- b) durch Beschluss des Bundesvorstandes bei unzureichender Mitarbeit,
- c) bei Verstoß gegen Satzung und Grundsatzprogramm der Partei.

§ 28 Die Aufgaben der Bundesarbeitsgruppen

§ 28.1 Die Mitglieder der Bundesarbeitsgruppen sollen in bestimmten Bereichen (Parteiwerbung, Wahlwerbung, sonstige Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden oder mit Partei-Logo versehen sind) den Bundesvorstand, die Gebietsvorstände und in Kampagnen oder Aktionen involvierte Mitglieder aufgrund ihrer beruflichen bzw. fachlichen Qualifikation sowie aufgrund ihrer Erfahrungen unterstützen.

§ 28.2 Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden und/oder mit Partei-Logo versehen sind, werden von der Bundesarbeitsgruppe „PR & Wahlen“ mit den jeweiligen Gebietsverbänden gemeinsam abgestimmt.

§ 28.3 Die Gebietsverbände sind verpflichtet, die Bundesarbeitsgruppen bei Vorhaben, die ihre Arbeitsbereiche tangieren, in beratender Funktion einzubeziehen. Die Bundesarbeitsgruppen unterbreiten Vorschläge und Entwürfe und unterstützen den jeweiligen Gebietsverband bei der Durchführung der Vorhaben.

§ 28.4 Bei differierenden Meinungen von Bundesvorstand und Landesvorständen zu denen der Bundesarbeitsgruppen ist den Empfehlungen der Bundesarbeitsgruppen aufgrund der beruflichen bzw. fachlichen Qualifikation ihrer Mitglieder Vorrang zu gewähren. Im Zweifelsfall wird eine Entscheidung durch Abstimmung (schriftlich oder per Telefonkonferenz) mit den Bundesvorsitzenden, dem Vorsitzenden des Parteirates, dem Leiter der zuständigen AG und dem Vorsitzenden des betreffenden Gebietsverbandes herbeigeführt.

§ 28.5 Die Bundesarbeitsgruppen sind verpflichtet, den Bundesvorstand über Anfragen und Projekte für Gebietsverbände oder Parteiorgane zu unterrichten.

§ 29 Wahlordnungen

§ 29.1 Die Wahlordnungen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ müssen den gesetzlichen Bestimmungen (Parteiengesetz, Bundeswahlgesetz, Landes- und Kommunalwahlgesetze) genügen. Weitere Einzelheiten sind in der Wahlordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 29.2 Die vom Bundesparteitag in offener Abstimmung gewählten Vertrauensleute haben die Wahlvorschläge für Wahlen zu Volksvertretungen zu unterzeichnen. Stellen sich keine Vertrauensleute zur Wahl, sind zwei zu bestimmende Mitglieder des amtierenden Bundesvorstandes als Vertrauensleute zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge befugt.

§ 29.3 Stellen sich in einem nachgeordneten Gebietsverband, in dem Wahlen stattfinden, keine Vertrauensleute zur Verfügung, sind zwei zu bestimmende Mitglieder des amtierenden Vorstands zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge befugt.

§ 29.5 Über Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählervereinigungen bei Wahlen zu Landes- oder Kommunalparlamenten entscheidet der zuständige Landesverband durch eine/n Landesparteitag/Mitgliederversammlung, falls weder ein Gesetz noch die Satzung des entsprechenden Landesverbandes hierzu eine andere Regelung enthält. Der Bundesvorstand hat ein Vetorecht, wenn eine gemeinsame Liste mit Parteien oder Wählervereinigungen aufgestellt werden soll, die gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und der Menschenrechte sowie der Menschenwürde verstoßen und rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut vertreten und in der Öffentlichkeit verbreiten, falls kein Gesetz dem entgegensteht.

§ 29.6 Vorsitzende oder andere Parteifunktionär:innen dürfen auf Aufstellungsverksammlungen oder anderen Veranstaltungen des eigenen Gebietsverbandes oder nachgeordneter Gebietsverbände nicht ausgeschlossen werden.

§ 30 Protokolle

§ 30.1 Über Sitzungen der Gremien des Bundesverbandes sind Protokolle zu führen, die von den Schriftführern und Versammlungsleitern mit Unterschrift zu beurkunden sind, dies betrifft Bundesparteitage, Vorstandssitzungen, Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden, Sitzungen der Satzungs- und Programmkommission sowie der Bundesschiedsgerichte. Dies gilt auch für die Sitzungen der Gremien der untergeordneten Gebietsverbände, deren Satzungen hierzu keine anderen Regelungen enthalten.

§ 30.2 Die Protokolle von Bundesparteitagen, Landesparteitagen, Mitgliederhauptversammlungen, Bundesvorstandssitzungen, Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden, Sitzungen der Satzungs- und Programmkommission sind unaufgefordert und möglichst zeitnah der Bundesgeschäftsstelle nach den jeweiligen Versammlungen zur Archivierung zu übersenden.

§ 30.3 Der Bundesvorstand hat stets das Recht, Einladungen zu Vorstandssitzungen und Vorstandsprotokolle nachgeordneter Gebietsverbände einzusehen.

§ 30.4 Über die Form der Abfassung (Verlaufs- oder Ergebnisprotokolle) der Protokolle entscheiden der Versammlungsleiter und der Schriftführer des jeweiligen Gremiums.

§ 30.5 Das Weitere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 31 Urabstimmung

§ 31.1 Neben Urabstimmungen über die Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen Partei können Urabstimmungen auch über wichtige politische und organisatorische Sachfragen durchgeführt werden. Anträge mit Begründung sind in alternativer Form (Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten) zu formulieren und bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Eine Ablehnung seitens des Bundesvorstandes aus triftigen Gründen (Verstoß gegen geltendes Recht, Programm und Satzung) ist möglich. Gegen die Ablehnung ist ein Einspruch beim Bundesschiedsgericht möglich.

§ 31.2 Urabstimmungen werden durchgeführt:

- a) auf Beschluss des Bundesparteitages oder des Bundesvorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Gebietsverbände durch Beschluss der Landesparteitage (oder Mitgliederversammlungen), Kreisparteitage,
- c) auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder.

§ 31.3 Nach Zulassungsbeschluss einer Urabstimmung müssen die abzustimmenden Fragen per Brief mit frankiertem Rückumschlag allen Mitgliedern der Partei zugesandt werden. Die mit Unterschrift versehenen Stimmzettel müssen der Bundesgeschäftsstelle innerhalb von 6 Wochen zugegangen sein.

§ 31.4 Das Abstimmungsergebnis ist nach den allgemeinen Grundsätzen für politische Abstimmungen festzustellen. Die Auszählung erfolgt durch Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle, eine Vertrauensperson der/des Antragsteller/s, den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts und 2 Vertreter des Bundesvorstandes. Die bei der Auszählung Anwesenden sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Stimmzettel sind für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren.

§ 31.5 Bei Urabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

31.6 Das Abstimmungsergebnis ist in der darauf folgenden Ausgabe der Mitgliederzeitschrift bekannt zu geben. Die Abstimmung hat bindende Wirkung, solange der Bundesparteitag danach nicht mit 2/3-Mehrheit anders entscheidet.

§ 32 Auflösung und Verschmelzung

§ 32.1 Über die Auflösung der Partei entscheidet der Bundesparteitag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ordnungs- und satzungsgemäßen Antrag. Dieser kann kein Initiativantrag sein. Über die Verschmelzung der Partei (mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen) entscheidet der Bundesparteitag mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ordnungs- und satzungsgemäßen Antrag. Dieser kann kein Initiativantrag sein.

§ 32.2 Wenn die Auflösung oder Verschmelzung der Partei auf einem Delegiertenparteitag beschlossen wurde, muss dieser Beschluss durch einen Sonderparteitag (kein Delegiertenparteitag) durch eine Mehrheit gemäß § 32.1 bestätigt werden. Wird der Beschluss nicht bestätigt, tritt der Beschluss des Delegiertenparteitages außer Kraft.

§ 32.3 Dem Beschluss des Bundesparteitages kann eine Urabstimmung zur Meinungsfindung der Parteibasis vorausgehen.

§ 32.4 Die Zeitspanne für die Stimmabgabe bei einer Urabstimmung beträgt 4 Wochen.

§ 32.5 Verantwortlich für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Stimmauszählung und die Feststellung des Ergebnisses sind der Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht.

§ 32.6 Die Auszählung erfolgt durch Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle, einer Vertrauensperson der Antragsteller, des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts und zwei Vertretern des Bundesvorstandes. Die bei der Auszählung Anwesenden sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 32.7 Im Falle und zum Zeitpunkt der Auflösung der Partei wird vom Bundesparteitag entschieden, welche Organisationen das vorhandene Parteivermögen erhalten sollen.

§ 32.8 Im Falle der Verschmelzung mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen wird das Parteivermögen in die neue Organisationsform eingebracht.

§ 32.9 In den beiden letztgenannten Fällen unterliegt die Beschlussfassung den in dieser Satzung festgelegten Abläufen.

§ 33 Nutzungsbestimmungen von Mitglieder- und Mailinglisten

§ 33.1 Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben und zur innerparteilichen Organisation und Kommunikation haben – ausschließlich nach Unterzeichnung der Datenschutz- und Verschwiegenheitsverpflichtungen – Einsicht in Mitgliederlisten:

- a) die Mitglieder des Bundesvorstandes (Gesamtmitgliederliste, sonstige Listen),
- b) die Mitglieder der Vorstände der nachgeordneten Gebietsvorstände (Mitgliederliste des Gebietsverbandes, dem sie angehören),
- c) die Beschäftigten der Bundesgeschäftsstellen des Bundesverbandes (alle Listen),
- d) sonstige Funktionsträger mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums des Bundesvorstandes.

§ 33.2 Die Mailinglisten der Partei dienen Verwaltungszwecken, der Kommunikation des Bundesvorstandes mit nachgeordneten Gebietsvorständen und der Parteibasis sowie der Kommunikation zwischen den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern der Gebietsverbände. Eine weitere Erstellung und Verwendung von Mailinglisten innerhalb der Partei, die über den eigenen Gebietsverband hinausgehen, ist mit dem Bundesvorstand abzusprechen und von diesem zu genehmigen.

§ 34 Übergangsregelungen

§ 34.1 Solange sich die Partei Mensch Umwelt Tierschutz noch nicht in allen politischen Gliederungen der Bundesrepublik Deutschland konstituiert hat, kann der zuständige übergeordnete Gebietsverband kommissarische Gebietsbeauftragte zur Vorbereitung der Gründung eines nachgeordneten Gebietsverbandes einsetzen.

§ 34.2 Wenn einzelne Gebietsverbände oder Gebietsvorstände noch nicht bestehen, gehen ihre satzungsmäßigen Aufgaben und Zuständigkeiten auf den unmittelbar übergeordneten Gebietsverband - vertreten durch seinen Vorstand - über.

§ 34.3 Bis entsprechende Landessatzungen der jeweiligen Landesverbände verabschiedet sind, gelten die Vorschriften dieser Bundessatzung sinngemäß für alle nachgeordneten Gebietsverbände.

§ 34.4 Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommt das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 35 Auslegung des Parteiengesetzes

§ 35.1 In der Auslegung des Parteiengesetzes und in allen strittigen Fragen dazu werden die Kommentare zum Parteiengesetz von Jörn Ipsen, Heike Jochum, Thomas Koch, Frank Saliger und Katrin Stein (Verlag C. H. Beck, München) herangezogen.

§ 36 Inkrafttreten

§ 36.1 Satzungsänderungen treten nach ihrer jeweiligen Verabschiedung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bundesfinanzordnung

§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

§ 1.2 Der Bundesschatzmeister und der stellvertretende Bundesschatzmeister sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung. Die Bundesschatzmeisterei wird beratend unterstützt durch die Mitglieder der Finanzkommission und die Schatzmeister in den Landesverbänden, die aufgrund der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung ihr zuarbeiten.

§ 1.3 Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Durchführung der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung entsprechende Richtlinien in Absprache mit dem Parteipräsidium und der Finanzkommission festzulegen, um zeit- und kostensparende Arbeitsabläufe zu gewährleisten.

§ 1.4 Die Vermögenswerte der Landesverbände und nachgeordneter Gebietsverbände werden vom Bundesverband treuhänderisch verwaltet. Sie dürfen vom Bundesverband für dessen Finanzbedarf nicht eingesetzt bzw. bei Bedarf nur mit schriftlicher Zustimmung einzelner Landesvorstände und mit zeitlicher Befristung verwendet werden. Ein gegenseitiges Verrechnen der Vermögenswerte von Landesverbänden ist ebenfalls nur mit deren schriftlicher Zustimmung möglich.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

§ 2.1 Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Parteimitglieder können nach eigenem Ermessen auch höhere Beiträge zahlen. Empfohlen werden 0,5 % bis 2,0 % des Bruttoeinkommens.

§ 2.2 Die Höhe der Grundbeitrags beträgt bis zur Neufestlegung auf einem Bundesparteitag 78,00 Euro pro Mitglied im Jahr. Der ermäßigte Beitrag für ALG2-Bezieher, Studierende, Arbeitslose, Rentner und andere Geringverdiener beträgt 39,00 Euro pro Mitglied im Jahr. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen jährlich einen symbolischen Beitrag von 18,00 Euro. Förderbeiträge, die für die Mitglieder freiwillig und zusätzlich sind, können durch Beschluss des Bundesvorstandes eingefügt werden.

§ 2.3 In besonderen Einzelfällen kann ein Mitglied auf Antrag des zuständigen Landesvorstands von der Beitragszahlung für bis zu drei Jahre freigestellt werden. Die Entscheidung der Freistellung obliegt dem Bundespräsidium. Zur Vereinfachung der Abläufe kann es für konkrete Gegebenheiten auch allgemeingültige Beschlüsse durch Landesvorstände und das Bundespräsidium geben. Generell dürfen jedoch maximal 5 % der Mitglieder jedes Landesverbandes vom Beitrag befreit sein.

§ 2.4 Der Mitgliedsbeitrag gilt für das jeweilige Geschäftsjahr von Januar bis Dezember. Er ist fällig bei jährlicher Zahlweise zu Beginn des 2. Quartals und bei halbjährlicher Zahlweise jeweils zu Beginn des 2. und des 4. Quartals. Die Möglichkeit einer monatlichen Zahlweise (6,50 Euro, 3,25 Euro oder 1,50 Euro) und Nachlässe für nichtmonatliche Zahlweise kann durch Beschluss des Bundesvorstands eingeführt werden.

§ 2.5 Bei Aufnahme als Parteimitglied im 1. Halbjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag und bei Aufnahme im 2. Halbjahr ist der halbe Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig.

§ 2.6 Wenn ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres in einen anderen Landesverband wechselt, verbleiben die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Mitgliedsbeiträge beim bisherigen Landesverband.

§ 3 Verteilerschlüssel für Mitgliedsbeiträge (Anhang 1)

§ 3.1 Die Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung durch den Bundesverband erhoben. Sie werden nach einem vom Bundesparteitag zu beschließenden Verteilerschlüssel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden aufgeteilt. Der Verteilerschlüssel zwischen einem Landesverband und seinen nachgeordneten Gebietsverbänden wird vom Landesparteitag beschlossen.

§ 4 Beitragsinkasso

§ 4.1 Das Beitragsinkasso wird ausschließlich durch die zentrale Mitglieder- und Finanzverwaltung vom Bundesverband gemäß dieser Finanzordnung durchgeführt.

§ 4.2 Die Zuweisung der eingegangenen Finanzmittel an Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände erfolgt nach deren Verfügbarkeit.

§ 5 Beiträge der Mandatsträger

§ 5.1 Mandatsträger:innen in parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen haben einen Mandatsträgerbeitrag als regelmäßige Zuwendung an die Partei zu entrichten, der sich nach der Höhe der Aufwandsentschädigungen, monatlichen Pauschalen und Diäten richtet. Einbezogen werden hierbei Sitzungsgelder und nicht ausgegebene verwendungsbezogene Gelder, nicht aber Fahrtkostenerstattungen. Einbezogen werden alle Aufwandsentschädigungen, die im Zusammenhang mit dem

Mandat stehen, etwa für Aufsichtsräte, Beiräte oder Ausschüsse. Zugrunde gelegt wird stets der monatliche Nettobetrag. Der Nettobetrag entspricht dem Bruttobetrag abzüglich Steuern und eventuell dem Krankenversicherungsbeitrag. Der ganze Krankenversicherungsbeitrag kann vom Bruttobetrag abgezogen werden, wenn die Krankenversicherung des/der Mandatsträger*in nur mit den Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder finanziert werden kann. Wenn ein/e Mandatsträger*in, die/der zusätzlich noch selbständig tätig ist und durch das Einkommen von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder einen höheren Krankenversicherungsbeitrag zahlen muss, kann der Mehrbetrag der Krankenversicherung vom Bruttobetrag abgezogen werden. Der Mandatsträgerbeitrag wird in Stufen per Grenzbeiträge abgeführt. Ab 500 Euro sind mindestens 5 % abzuführen, für die Anteile über 750 Euro mindestens 10 %, für die Anteile über 1000 Euro mindestens 15 %, für die Anteile über 2000 Euro mindestens 20 %, für die Anteile über 4000 Euro mindestens 22,5 % und für die Anteile über 6000 Euro mindestens 25 %. Sachkundige, die nicht selbst ein kommunales Mandat innehaben, aber in Ausschüssen etc. für uns tätig sind, können einen frei gewählten Mandatsträgerbeitrag abführen, der in einer individuellen Vereinbarung festgelegt wird.

§ 5.2 Der Mandatsträgerbeitrag geht bei Mandaten der kommunalen Ebene zu je 33,33% an den Bundes-, den Landes- und den Kreisverband. Bei Mandaten auf Landesebene oder wenn kein Kreisverband existiert, gehen die Beiträge zu je 50% an den Bundes- und den Landesverband. Bei Mandaten auf Bundesebene gehen die Beiträge zu 66,66% an den Bundes- und zu 33,33% an den Landesverband, dem der / die Mandatsträger:in angehört. Bei Mandaten auf Europaebene gehen die Beiträge zu 75% an den Bundesverband und zu 25% an den Landesverband, dem der / die Mandatsträger:in angehört. Wechselt der / die Mandatsträger:in im Laufe der Mandatsdauer in einen anderen Landesverband, so kommen die Beiträge trotzdem weiterhin dem ursprünglichen Landesverband zugute.

§ 5.3 Der Mandatsträgerbeitrag erfolgt per Einzelüberweisung, Dauerauftrag oder Lastschriftmandat. Dabei ist die Angabe des Wortes „Mandatsträgerbeitrag“ sowie Name und Landesverband im Verwendungszweck erforderlich. Eine Bescheinigung für Geldzuwendungen im Sinne des § 10 b und § 34 g Einkommensgesetz zur Vorlage beim Finanzamt (die sogenannte Spendenbescheinigung) wird durch die Bundesschatzmeisterei ausgestellt.

§ 6 Geldspenden

§ 6.1 Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände sind zur Entgegennahme von Barspenden bevollmächtigt.

§ 6.2 Die bei den Landesverbänden und den nachgeordneten Gebietsverbänden eingegangenen Barspenden sind dem Bundesschatzmeister zeitnah schriftlich zu

melden und auf das Girokonto des Bundesverbandes mit Angaben des Spenders einzuzahlen.

§ 6.3 Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt werden vom Bundesverband durch die Mitglieder- und Spendenverwaltung ausgestellt.

§ 7 Verteilerschlüssel für Spenden

§ 7.1 Spenden, die nicht ausdrücklich für einen bestimmten Gebietsverband geleistet worden sind, werden dem Bundesverband zugeordnet. Tellerspenden werden demjenigen Gebietsverband zugeordnet, der die jeweilige Spendensammlung organisiert hat, es sei denn, diese wird explizit zur Sammlung von Spenden für einen bestimmten anderen Gebietsverband abgehalten.

§ 8 Staatliche Mittel

§ 8.1 Die staatlichen Mittel, die die Gesamtpartei für ein Anspruchsjahr erhält, werden auf den Bundesverband und die Landesverbände gemäß dem in § 8.3-8.5 beschriebenen Verfahren verteilt. Die Aufteilung dieser Mittel zwischen einem Landesverband und den nachgeordneten Gebietsverbänden regeln die Satzungen der Landesverbände.

§ 8.2 Nachdem der Präsident des Deutschen Bundestages die staatlichen Mittel für die Gesamtpartei für ein Anspruchsjahr festgesetzt hat, nimmt der Bundesvorstand die Berechnung über die Verteilung dieser staatlichen Mittel auf den Bundesverband und die Landesverbände vor, fasst darüber einen Beschluss und informiert die Landesvorstände über die berechnete und beschlossene Verteilung.

§ 8.3 Zunächst erhalten gemäß § 19a (6) Satz 1 PartG alle Landesverbände, die an der jeweils letzten Landtagswahl (vor Ende des Anspruchsjahres) teilgenommen und mindestens 1% der (Zweit)Stimmen erhalten haben, jeweils 0,50 EUR für jede erhaltene (Zweit)Stimme. Falls die durch Satz 1 auszahlende Summe drei Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel überschreitet, wird die in Satz 1 errechnete Summe für jeden Landesverband anteilmäßig gekürzt, sodass die entsprechende Gesamtsumme nur noch drei Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel beträgt.

§ 8.4 Eine Hälfte der nicht durch § 8.3 bereits verteilten staatlichen Mittel wird so auf den Bundesverband und alle Landesverbände verteilt, dass die Verhältnisse genau den Verhältnissen der Stimmen auf den nach § 8.5 berechneten Stimmenkonten entsprechen. Die andere Hälfte der nicht durch § 8.3 bereits verteilten staatlichen

Mittel wird so auf den Bundesverband und alle Landesverbände verteilt, dass die Verhältnisse genau den Verhältnissen der in die relative Obergrenze einfließenden Eigeneinnahmen der jeweiligen Verbände im Jahr vor dem Anspruchsjahr entsprechen.

§ 8.5 a) In das in § 8.4 genannte Stimmenkonto des Bundesverbandes fließen die Stimmen der Europawahl und die Erst- sowie Zweitstimmen der Bundestagswahl hinein. In das entsprechende Stimmenkonto eines Landesverbandes fließen 1. die in dem jeweiligen Bundesland abgegebenen Stimmen der Europawahl, 2. die dort abgegebenen Stimmen der Bundestagswahl, 3. die Stimmen der Landtagswahl in diesem Bundesland und 4. die Stimmen aller Kommunalwahlen (haupt- und ehrenamtliche Vertretungen und Verwaltungschefs auf Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Ortsteilebene) in diesem Bundesland hinein. Insofern mehr als eine Stimme pro Wahl und Wähler vergeben werden konnte, wird die erzielte Stimmanzahl der Tierschutzpartei durch die durchschnittlich vergebene Stimmanzahl der jeweiligen Wahl geteilt (bspw. Bei Wahlen mit Erst- und Zweitstimmen oder bei Kommunalwahlen). Es wird die letzte Wahl jeweils für die Ziffern 1 bis 3 und alle jeweils letzten Wahlen der Ziffer 4 berücksichtigt, die vor Ende des Anspruchsjahres stattgefunden haben. Dies gilt auch dann, wenn eine solche im Anspruchsjahr nicht stattgefunden hat.

b) Abweichend von a) werden die Stimmen einer letzten Landtagswahl nicht berücksichtigt, falls diese Landtagswahl bereits in § 8.3 berücksichtigt worden ist.

§ 9 Sonstige Zuflüsse von Geld- oder Vermögenswerten

§ 9.1 Sonstige Zuflüsse von Geld- oder Vermögenswerten (z.B. Erbschaften) werden, wenn nicht ausdrücklich für einen Landesverband oder einen Gebietsverband bestimmt, dem Bundesverband zugeordnet.

§ 10 Kostenerstattungen

§ 10.1 In Anlehnung an die Bestimmungen des Parteiengesetzes und des Einkommensteuergesetzes können Kosten, die bei der Erfüllung einer Aufgabe für die Partei entstanden sind, erstattet werden.

§ 10.2 Grundlage für die Erstattung von entstandenen Kosten ist ein Beschluss des Vorstandes des Gebietsverbandes, der die Kosten erstatten soll. Zusätzlich überprüft die Bundesschatzmeisterei, ob alle rechtlichen Voraussetzungen sowie alle Voraussetzungen nach Bundessatzung und Bundesfinanzordnung erfüllt sind.

§ 10.3 Zuständig für Kostenerstattungen ist der jeweils auftraggebende Gebietsverband. Bei Bundesparteitagsdelegierten, Mitgliedern in bundesweiten Gremien (z.B. Bundesarbeitskreise, Parteikommissionen, Bundesarbeitsgruppen, Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts und des Schiedsgerichts der Landesverbände, Kassenprüfer) sowie Bundesvorstandsmitgliedern ist der Bundesverband zuständig.

§ 10.4 Für die Erstattung von Kosten sind die dafür vorgesehenen Abrechnungsformulare unter Beifügung der Originalbelege zu verwenden. Die Überprüfung der eingereichten Kosten wird von der zuständigen Schatzmeisterei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und dieser Finanzordnung vorgenommen; die Erstattung erfolgt durch die zentrale Finanzverwaltung des Bundesverbandes (Bundesschatzmeisterei).

§10.5 Nicht erstattungsfähig sind Auslagen für die Verköstigung mit tierischen Produkten sowie Auslagen zur Anschaffung von besonders umweltschädlichen oder aus einer tierausbeuterischen Produktion stammenden Materialien, wie beispielsweise nicht-vegane Gummibärchen oder Luftballons als Give-Aways.

§ 10.6 Die Kilometerpauschalen für im Dienste der Partei zurückgelegten Wegstrecken beträgt 30 Cent pro Kilometer unabhängig von der Fortbewegungsart.

§ 10.7 Für eine Kostenerstattung ohne Vorlage von Einzelbelegen (Kostenerstattungspauschale) zur Entlastung der Verwaltung und zur Vereinfachung der Abrechnungsformalitäten sind die dafür vorgesehenen Formulare (schriftliche Zusicherungserklärung bis auf Widerruf sowie Kalkulationsaufstellung für Kostenpauschale) zu verwenden. Eine Kostenerstattungspauschale für ehrenamtlich tätige Parteimitglieder kann gewährt werden

a) für anteilige Raumkosten bis zu jährlich 1.250,00 Euro (Arbeitszimmer, Büro oder Lagerraum einschl. Nebenkosten für Strom, Heizung, Reinigung)

b) für Telefon-, Fax- und Handygebühren, Gebühren für Internetanschluss, Nutzungs- und Instandhaltungskosten für Geräte (PC, Fax, Scanner, Telefonanlage usw.), Kosten für Büromaterial, Kopier- und Druckkosten, Portokosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Parteiarbeiten.

§ 10.8 Die Bemessung des jeweiligen Pauschalbetrages erfolgt auf der Grundlage der Kalkulationsaufstellung für Kostenpauschalen (Formular des Bundesverbandes ist zu verwenden!).

§ 10.9 Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt vierteljährlich.

§ 10.10 Der Bundesvorstand kann den Anspruch auf Kostenerstattung, die er seinen Mitgliedern und die er den Mitgliedern von Gremien auf Bundesverbandsebene gewährt hat, ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

11 Vergütung für Funktionsträger in Parteiorganen (Entschädigungsordnung)

§ 11.1 Gemäß der Bundessatzung können sich der Bundesvorstand und die Landesvorstände eine Entschädigungsordnung geben, die der Zustimmung des Bundesparteitages bedarf.

§ 11.2 Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen (Bundesvorstand und Landesvorstände), Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden, Sitzungen der Parteikommissionen und der Bundesarbeitskreise und Bundesarbeitsgruppen kann den teilnehmenden Personen ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden: für eintägige Sitzungen 45,00 Euro; für mehrtägige Sitzungen 90,00 Euro. Für die Teilnahme an Delegiertenparteitagen kann den teilnehmenden Personen ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden: für eintägige Sitzungen 35,00 Euro; für mehrtägige Sitzungen 70,00 Euro.

§ 11.3 Alle Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung bis auf Widerruf erhalten (in der Regel mit Beendigung ihrer Amtsperiode). Die Höhe der Entschädigung (Entschädigungsordnung, Anhang 3) ist abhängig von der jeweiligen Funktion, dem Umfang der zu leistenden Arbeit und dem dafür erforderlichen Zeitaufwand.

§ 11.4 Der Bundesvorstand kann ohne Zustimmung der Finanzkommission und des Rates der Landesvorsitzenden die Entschädigungsordnung für seine Mitglieder ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

§ 11.5 Die gewährten Entschädigungen und Sitzungsgelder sind als Einkommen aus „sonstiger selbstständiger Tätigkeit“ zu versteuern.

§ 12 Sonstige Vergütungen (Werk- und Dienstverträge)

§ 12.1 Der Bundesvorstand sowie die Landesvorstände können beschließen, Vergütungen für Arbeitsleistungen in der Parteiwerbung und insbesondere im Wahlkampf zu gewähren, sofern der jeweilige Verband wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Es gelten folgende Höchstgrenzen:

- a) Verteilen von Werbematerial an Haushalte: 7 Cent/Stuck
- b) Verteilen von Werbematerial an Passanten: 5 Cent/Stuck
- c) Bekleben, Auf- und Abhängen von Plakatträgern insgesamt: 2,00 Euro/Stuck
- d) Bau und Reparatur von Plakatträgern: 2,00 Euro/Stuck
- e) Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 1,50 Euro/

§ 12.2 Für die Vergütungen gemäß § 12.1 a bis b müssen Dienstverträge in Schriftform - anfordern bei der Bundesschatzmeisterei - mit der beauftragten Person geschlossen werden. Für alle anderen Vergütungen müssen gesonderte Werk- oder Dienstverträge abgeschlossen werden.

§ 12.3 Gemäß § 14.14 der Bundessatzung ist der Bundesvorstand (erweitertes Präsidium) für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstellen und sonstige Personalentscheidungen sowie für Entscheidungen über die allgemeinen Arbeitsabläufe in den Bundesgeschäftsstellen zuständig. Wenn Vorstandsmitglieder gleichzeitig Angestellte des Bundesverbandes sind, erlischt ihr Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die sie als Angestellte des Bundesverbandes betreffen (Einstellung, Entlassung, Inhalt des Arbeitsvertrages, Höhe der Vergütung).

§ 12.4 Personaleinstellungen sollten sich auf Parteimitglieder beschränken. Die zu besetzende Stelle ist auf der Bundeshomepage aususchreiben.

§ 15 Aufteilung von Kosten

§ 15.1 Im Rahmen der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung ist der Bundesverband mit seinen Verwaltungseinheiten und seinem Fachpersonal für sämtliche Geschäftsabläufe in der Partei federführend tätig. Die dadurch entstehenden Kosten werden zunächst in Vorleistung getragen, müssen jedoch anteilig auf die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen umgelegt werden. Die Kosten für Material (z. B. Info- und Werbematerial, Mitgliedermagazin und entsprechende Portokosten) werden von dem Gebietsverband, der das Material bestellt, getragen.

§ 15.2 Für die Verteilung der Kosten wird ein Schlüssel vom Bundesvorstand in Absprache mit der Bundesschatzmeisterei und der Finanzkommission festgelegt und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorgelegt (Anhang 4).

§ 17 Belegführung und Rechnungsprüfung

§ 17.1 Die Schatzmeister der Landesverbände sind für die sichere Belegung sowie für die ordnungsgemäße Belegprüfung verantwortlich. Sämtliche Buchungsunterlagen sind mindestens vierteljährlich an den Bundesschatzmeister zu übergeben. Die Schatzmeister der Landesverbände sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse ihrer Vorstände hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Sie sind verpflichtet, jedem Einzelnen der gewählten Kassenprüfer jederzeit vollen Einblick in die Unterlagen zu gewähren, soweit die Kassenprüfer dies für erforderlich halten.

§ 17.2 Mindestens alle zwei Jahre ist von den auf den Bundesparteitagewählten bis zu drei Kassenprüfern die Rechnungsprüfung sachlich und formal durchzuführen. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterschreiben und mindestens zehn Jahre gemäß § 24 Abs. 2 PartG neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 18 Haushaltspläne

§ 18.1 Der Bundesschatzmeister erstellt in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission für den Bundesverband rechtzeitig vor dem ersten Bundesparteitag eines Jahres, spätestens aber bis zum 31.03., einen Haushaltsplan. Die gleiche Verpflichtung haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände.

§ 18.2 Der Bundesschatzmeister und die Mitglieder der Finanzkommission stehen den Landesschatzmeistern in beratender Funktion bei der Aufstellung von Haushaltsplänen zur Verfügung.

§ 18.3 Erstellte Haushaltspläne der Landesverbände sind bei der Bundesschatzmeisterei spätestens im 1. Quartal eines jeden Jahres zur Überprüfung einzureichen.

§ 18.4 Der Bundesschatzmeister ist in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission verpflichtet, den jährlichen Haushaltsplan des abgelaufenen Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres (abhängig von der zur Verfügungstellung der BWAs des Steuerberatungsbüros) dem Bundesvorstand zu erklären. Die gleiche Verpflichtung haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände.

§ 18.5 Der vorläufige Haushaltsplan eines laufenden Geschäftsjahres ist auf dem ersten BPT eines laufenden Jahres den Parteimitgliedern vorzutragen. Die gleiche Verpflichtung haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände.

§ 20 Inkrafttreten

§ 20.1 Die Bundesfinanzordnung tritt auf Beschluss des 39. Bundesparteitages am 10.02.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang 1

§ 3 Verteilerschlüssel für Mitgliedsbeiträge

50 % der Mitgliedsbeiträge werden dem jeweiligen Landesverband gutgeschrieben, dem das Mitglied angehört, die restlichen 50 % dem Bundesverband.

Die einem Landesverband zugeflossenen Mitgliedsbeiträge werden im gleichen Verhältnis mit dem nachgeordneten Gebietsverband aufgeteilt. Der nachgeordnete Gebietsverband erhält 50 % der Beiträge seiner Mitglieder, die restlichen 50 % verbleiben bei dem übergeordneten Landesverband.

Anhang 3

§ 11 Vergütung für Funktionsträger in Parteiorganen (Entschädigungsordnung)

Bundesvorstand: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Vorstandstätigkeit - bis auf Widerruf - gewährt werden:

- a) bis zu 100,00 Euro für Mitglieder des Präsidiums
- b) bis zu 75,00 Euro für Mitglieder des erweiterten Präsidiums
- c) bis zu 50,00 Euro für Beisitzer

Landesvorstände: Auf Beschluss des Landesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Vorstandstätigkeit - bis auf Widerruf - gewährt werden:

- a) bis zu 100,00 Euro für Mitglieder des Präsidiums
- b) bis zu 75,00 Euro für Mitglieder des erweiterten Präsidiums
- c) bis zu 50,00 Euro für Beisitzer

Bundesarbeitskreise: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern von Bundesarbeitskreisen eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 75,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Bundeskommisionen: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern von Bundeskommisionen eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 50,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Bundesarbeitsgruppen: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern von Bundesarbeitsgruppen eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 30,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Rat der Landesvorsitzenden: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern des Rates der Landesvorsitzenden eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 30,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Die Zahlweise kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen; darüber entscheidet die Bundesschatzmeisterei. Da es sich bei den o.g. Beträgen um Höchstgrenzen handelt, können die tatsächlich geleisteten Zahlungen auch niedriger oder ganz ausfallen, wenn dies die Bundesschatzmeisterei für erforderlich hält. Die Landesvorstände können die Zahlungen für ihre Vorstandsmitglieder mit ihren Landesschatzmeistereien nach eigenem Ermessen festsetzen.

Anhang 4

§ 10 Aufteilung von Kosten / Verteilerschlüssel

Zwischen dem Bundesverband, den Landesverbänden und den nachgeordneten Gebietsverbänden werden aufgeteilt: Die Kosten

- a. der Bundesgeschäftsstelle
- b. der Mitglieder- und Spendenverwaltung
- c. des Vorstandssekretariats
- d. der Bundesschatzmeisterei und der Finanzkommission
- e. der Buchhaltung

- f. des Rechenschaftsberichts
- g. des Wirtschaftsprüfers
- h. der BAG „PR & Wahlen“ (nur Reise- oder Sitzungskosten bei Projekten für die Gesamtpartei)
- i. von Versicherungen
- j. für Internetpräsenz der Partei (Bundes- und Landeshomepages)
- k. Produktionskosten Mitgliedermagazin

Die Hälfte dieser Kosten wird im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände aufgeteilt. Die Mitgliederzahlen als Grundlage für die Verteilungsberechnungen des laufenden Geschäftsjahres werden jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellt.

Die Belastungen erfolgen vierteljährlich über die jeweiligen Verrechnungskonten, zunächst mit einem Pauschalbetrag, der aus den entsprechenden Kostenstellen des Haushaltsplanes ermittelt wird. Die Endabrechnung wird vorgenommen, sobald nach Ende eines Geschäftsjahres die gebuchten Kosten vorliegen.

Bundesschiedsordnung

I Grundlegendes / Gerichtsverfassung

§ 1 Parteigerichtsbarkeit und Grundlagen

§ 1.1 Die Parteigerichtsbarkeit wird durch das Schiedsgericht der Landesverbände und der ersten und zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt. Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, Satzung und satzungsrelevante Ordnungen der Partei vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Bundesschiedsordnung und des Parteiengesetzes.

§ 1.2 Das Bundesschiedsgericht besteht aus einer ersten und zweiten Kammer (Berufungsinstanz). Das Schiedsgericht der Landesverbände besteht aus einer Kammer. Als Berufungsinstanz dient die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts.

§ 1.3 Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind gemäß der Satzung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sie sich, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen keinerlei Aktivitäten entwickeln, die geeignet sind, Verfahrensbeteiligte zu verunsichern und/oder zu beeinflussen.

§ 1.4 Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Zusammensetzung der Schiedsgerichte und ihre Handlungs- und Beschlussfähigkeit

§ 2.1 Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.

§ 2.2 Die erste Kammer ist im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig, solange sie aus mindestens drei Mitgliedern besteht, wovon ein Mitglied der auf dem Bundesparteitag gewählte Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, der dann den Vorsitz übernimmt.

§ 2.3 Die zweite Kammer (Berufungsinstanz) des Bundesschiedsgerichts setzt sich zusammen aus bis zu vier Sachverständigen. Den Vorsitzenden und stellvertretenden

Vorsitzenden der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts wählen die Sachverständigen selbst bei ihrer konstituierenden Sitzung in offener Abstimmung. Kann keine Einigung über den Vorsitz erzielt werden, entscheidet das Los. Die Namen des gewählten Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind auf der Homepage der Partei bekannt zu machen.

§ 2.4 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ist im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig, solange sie aus zwei Mitgliedern besteht, unabhängig davon, ob der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende einer der beiden Mitglieder ist.

§ 2.5 Das Schiedsgericht der Landesverbände setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.

§ 2.6 Das Schiedsgericht der Landesverbände ist im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig, solange es aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, wovon ein Mitglied der auf dem Bundesparteitag gewählte Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 3 Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte

§ 3.1 Die Mitglieder der Schiedsgerichte der PARTEI MNSCH UMWELT TIERSCHUTZ werden vom Bundesparteitag für zwei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren wird durch diese Schiedsordnung und die Wahlordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geregelt. Nachwahlen sind auf jedem Bundesparteitag möglich.

§ 3.2 Vorschlagberechtigt sind alle Parteimitglieder. Die Kandidatenvorschläge können entweder eine Woche vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle schriftlich eingereicht werden oder sie können während des Bundesparteitages, bei dem eine Wahl bzw. Nachwahl der Schiedsgerichte der Partei stattfindet, eingereicht werden.

§ 3.3 Zur Wahl kandidieren kann nur, wer Mitglied der PARTEI UMWELT TIERSCHUTZ ist. Eine Kandidatur ist nur möglich, wenn der Bewerber zur Zeit seiner Kandidatur keine Ämter in Gebietsvorständen bekleidet und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Gebietsvorstandsmitglied steht bzw. nicht mit Letztgenannten verwandt oder verheiratet ist oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

§ 3.4 Für jeden Kandidaten muss vor der Wahl die Möglichkeit bestehen, sich mit einem Redebeitrag (ca. 3 Minuten) vorzustellen. Die anwesenden Mitglieder haben danach das Recht, den Kandidaten zu befragen.

§ 3.5 Der Bundesparteitag wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Landesverbände in geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen; die Beisitzer werden in geheimer Wahl und in Blockwahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und die Annahme der Wahl erklärt.

§ 3.6 Der Bundesparteitag wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts in geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen; die Beisitzer werden in geheimer Wahl und in Blockwahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und die Annahme der Wahl erklärt.

§ 3.7 Der Bundesparteitag wählt bis zu vier Sachverständige als Mitglieder der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts in geheimer Wahl und in Blockwahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und die Annahme der Wahl erklärt.

§ 4 Geschäftsstellen der Parteischiedsgerichte und Aktenführung

§ 4.1 Die jeweilige Geschäftsstelle sowohl der ersten und zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts als auch des Schiedsgerichts der Landesverbände ist gleichzeitig der Wohnsitz entweder des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Welcher Wohnsitz als Geschäftsstelle gilt, entscheiden die Mitglieder des jeweiligen Schiedsgerichts selbst.

§ 4.2 Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte haben die Akten nach rechtskräftiger Erledigung der Sache an die Bundesgeschäftsstelle der Partei zur Archivierung weiterzuleiten. Entscheidungen bzw. Urteile der Schiedsgerichte sind dort für mindestens zehn Jahre aufzubewahren, die übrigen Akten für mindestens fünf Jahre.

§ 4.3 Die Akten der Schiedsgerichte sind vertraulich zu behandeln. Eine Einsichtnahme ist auf Antrag nur mit Zustimmung des Schiedsgerichts, das die Sache behandelt hat, möglich. Der Antragsteller muss sein berechtigtes Interesse begründen und nachweisen, dass er von der Sache in seinen satzungsgemäßen Rechten persönlich betroffen ist.

§ 5 Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Landesverbände

§ 5.1 Das Schiedsgericht der Landesverbände entscheidet in erster Instanz über

- a) die Anfechtung von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag in Landesverbänden,
- b) die Anfechtung von Mitgliederhauptversammlungen in Kreisverbänden,
- c) die Anfechtung von Beschlüssen von Mitgliederhauptversammlungen und Landesparteitag,
- d) die Anfechtung von Wahlen von Organen in Landesverbänden und den nachgeordneten Gliederungen,
- e) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes, sofern diese nicht durch die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts vollzogen werden,
- f) Streitigkeiten eines Landesvorstandes oder Landesverbandes oder eines ihm angehörenden nachgeordneten Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
- g) Streitigkeiten zwischen dem Landesvorstand oder Landesverband und ihm nachgeordneten Gliederungen,
- h) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern innerhalb eines Landesverbandes,
- i) die Erteilung von Rügen und Verwarnungen durch das Schiedsgericht der Landesverbände.

§ 5.2 Bei Einsprüchen gegen Urteile des Schiedsgerichts der Landesverbände kann Berufung bei der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts eingelegt werden. Die erste Kammer entscheidet innerhalb der Partei- internen Gerichtsbarkeit endgültig.

§ 5.3 Gegen Urteile der Berufungsinstanz können ordentliche Gerichte angerufen werden.

§ 6 Zuständigkeit der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts

§ 6.1 Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet in erster Instanz über

- a) die Anfechtung von Bundesparteitag,
- b) die Anfechtung von Beschlüssen von Bundesparteitag,
- c) die Anfechtung von Wahlen auf Bundesparteitag,
- d) Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder,
- e) Streitigkeiten bezüglich der Auslegung und Anwendung der Satzung und der satzungsrelevanten Parteiordnungen,

- f) Streitigkeiten zwischen Landesverbänden und Landesvorständen und deren Organe mit dem Bundesverband oder Bundesvorstand,
- g) Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern (sofern noch kein Schiedsgericht der Landesverbände existiert),
- h) Streitigkeiten bezüglich Ordnungsmaßnahmen von Gebietsverbänden gegenüber nachgeordneten Gliederungen oder deren Organe (sofern noch kein Schiedsgericht der Landesverbände existiert),
- i) die Zulassung oder Abweisung von beanstandeten Anträgen zu Bundesparteitag durch die Antragskommission,
- j) die Erteilung von Rügen und Verwarnungen durch die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts,
- k) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von zwei Jahren,
- l) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu drei Jahren,
- m) den Parteiausschluss von Mitgliedern gemäß dieser Schiedsordnung und der Satzung.

§ 6.2 Gegen Urteile der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts kann Berufung bei der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts eingelegt werden. Die zweite Kammer entscheidet innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit endgültig.

§ 6.3 Gegen Urteile in der Berufungsinstanz können ordentliche Gerichte angerufen werden.

§ 7 Zuständigkeiten der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts

§ 7.1 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet bei Einsprüchen gegen Urteile der ersten Kammer.

§ 7.2 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts kann ihre Zuständigkeit ablehnen und ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückweisen, wenn triftige Gründe vorliegen.

§ 7.3 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts kann eine fehlerhaft eingelegte Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückweisen.

§ 7.4 Gegen Entscheidungen, die die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts gefällt hat, können ordentliche Gerichte angerufen werden.

II Verfahren

§ 8 Antragsrecht und Fristen

§ 8.1 Antragsberechtigt sind in Verfahren der Anfechtung von Bundesparteitag:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer, die an dem Bundesparteitag teilgenommen haben,
- e) Landesverbände, die nach Beschluss durch ihre Mitgliederhauptversammlung geltend machen können, in Bezug auf die Abhaltung des Bundesparteitages in ihrem satzungsgemäßen Recht verletzt worden zu sein.

§ 8.2 Antragsberechtigt sind in Verfahren der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Bundesparteitag:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer, die an dem Bundesparteitag teilgenommen haben,
- e) Landesverbände, die nach Beschluss durch ihre Mitgliederhauptversammlung geltend machen können, in Bezug auf die Wahlen und Beschlüsse in ihrem satzungsgemäßen Recht verletzt worden zu sein,
- f) Mitglieder, die nachweisen können, in ihren satzungsgemäßen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 8.3 Antragsberechtigt sind in Verfahren der Anfechtung von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag sowie von Wahlen und Beschlüssen von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,

- d) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer, die an einer Mitgliederhauptversammlung bzw. an einem Landesparteitag teilgenommen haben,
- e) der Landesvorstand, in dessen Gebiet die Mitgliederhauptversammlung bzw. der Landesparteitag stattgefunden hat,
- f) Mitglieder des Gebietsverbandes, in dem die Mitgliederhauptversammlung bzw. der Landesparteitag stattgefunden hat und die geltend machen können, in Bezug auf die Abhaltung der Versammlung oder in Bezug auf die Wahlen oder Beschlüsse in ihrem satzungsgemäßen Recht verletzt worden zu sein.

§ 8.4 Antragsberechtigt sind in Verfahren (Ordnungsmaßnahmen) gegen Mitglieder:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
- c) das von der Ordnungsmaßnahme betroffene Mitglied selbst.

§ 8.5 Antragsberechtigt sind in Verfahren gegen Gebietsverbände oder Organe von Gebietsverbänden:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) der Vorstand des Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
- e) jedes Parteimitglied, das als Verfahrensbeteiligter persönlich betroffen ist.

§ 8.6 Die Antragsberechtigung des einzelnen Parteimitglieds ist davon abhängig, ob es die persönliche Betroffenheit hinreichend begründen kann.

§ 8.7 Die Anrufung der Parteischiedsgerichte hinsichtlich der Anfechtung von Bundesparteitagen, der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Bundesparteitagen, der Anfechtungen von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitagen sowie der dort stattgefundenen Wahlen und Beschlüsse hat innerhalb von einem Monat zu erfolgen, nachdem das Protokoll der beanstandeten Versammlung bzw. Wahl oder Beschlüsse bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen ist.

§ 8.8 Die Anrufung der Parteischiedsgerichte hinsichtlich der Anfechtung von Bundesparteitagen, der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Bundesparteitagen, der Anfechtungen von Mitgliederhauptversammlungen bzw.

Landesparteitagen sowie der dort stattgefundenen Wahlen und Beschlüsse hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.9 Bundesparteitage, Wahlen und Beschlüsse von Bundesparteitagen, Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitagen sowie die dort stattgefundenen Wahlen und Beschlüsse gelten so lange als rechtskräftig, bis sie durch ein Urteil der Parteischiedsgerichte oder eines ordentlichen Gerichts als rechtsunwirksam erklärt wurden.

§ 8.10 Für die Anrufung der Parteischiedsgerichte in allen übrigen Streitigkeiten kann ein Antrag innerhalb von 18 Monaten ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes für den eingereichten Antrag gestellt werden.

§ 9 Verfahrensbeteiligte

§ 9.1 Verfahrensbeteiligte sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Antragsgegner,
- c) Beigeladene.

§ 9.2 Die angerufenen Schiedsgerichte können Zeugen beiladen und Dritte, die durch das Verfahren persönlich betroffen sind oder deren satzungsgemäße Rechte durch das Verfahren berührt werden.

§ 9.3 Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 10 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte

§ 10.1 Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen, der Parteimitglied sein muss. Die Verfahrensbeteiligten müssen dem angerufenen Schiedsgericht mindestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung Name und Anschrift des Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten schriftlich mitteilen. Der Beistand oder der Verfahrensbevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 11 Entscheidungsfindung innerhalb der Parteischiedsgerichte

§ 11.1 Der Vorsitzende leitet die Beratung und führt die erforderlichen Abstimmungen mit den Mitgliedern des Schiedsgerichts durch.

§ 11.2 Die Schiedsgerichte entscheiden durch offene Abstimmung mündlich oder schriftlich. Der zu entscheidende Punkt gilt als angenommen, wenn eine Stimmenmehrheit dafür vorliegt.

§ 11.3 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

§ 12 Zurücknahme der Berufung

§ 12.1 Eine Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich bei dem Schiedsgericht, das über die Berufung zu entscheiden hat, eingereicht werden.

§ 12.2 Im Falle der Berufungsrücknahme ergeht ein Einstellungsbeschluss.

§ 13 Ausschluss und Ablehnung von Schiedsrichtern

§ 13.1 Die Verfahrensbeteiligten sind hinsichtlich ihres Ablehnungsrechts vor Beginn eines Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

§ 13.2 Der Ausschluss eines Schiedsrichters bzw. Sachverständigen von der Ausübung seines Amtes wegen Besorgnis der Befangenheit kann von jedem Verfahrensbeteiligten beantragt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

§ 13.3 Das Ablehnungsgesuch muss bei dem angerufenen Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung schriftlich in dreifacher Ausfertigung eingereicht und hinreichend begründet werden. Beweise für das Ablehnungsgesuch sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Falls der Grund, einen Schiedsrichter bzw. Sachverständigen für befangen zu erklären, während des Verfahrens eintritt, ist das Gesuch unverzüglich vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

§ 13.4 Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das übergeordnete Schiedsgericht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab dem Tag des Zugangs des Antrages auf Befangenheit. Ein Einspruchsrecht gegen seine Entscheidung besteht nicht.

§ 13.5 Wird der Ausschluss eines Sachverständigen der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts von der Ausübung seines Amtes wegen Besorgnis der Befangenheit von einem Verfahrensbeteiligten beantragt, entscheidet darüber der Bundesvorstand gemeinsam mit dem Rat der Landesvorsitzenden (gleiches Stimmrecht pro Gebietsverband) innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab dem Tag des Zugangs des Antrages. Ein Einspruchsrecht gegen diese Entscheidung gibt es nicht.

§ 14 Zustellungen an Verfahrensbeteiligte

§ 14.1 Einladungen zu mündlichen Verhandlungen, Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten sowie Beschlüsse werden den Verfahrensbeteiligten durch eingeschriebenen Brief zugestellt. Ab dem Zustellungstag durch die Post gilt die Zustellung als erfolgt. Sie gilt auch dann als erfolgt, wenn die Annahme verweigert wird.

§ 14.2 Kann der Adressat unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle (Bundesgeschäftsstelle oder Mitglieder- und Beitragsverwaltung) angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

§ 14.3 Mitteilungen des Schiedsgerichts von geringerer Bedeutung können auch durch einfache Post, Fax oder E-Mail den Verfahrensbeteiligten übermittelt werden.

§ 15 Beginn des Verfahrens

§ 15.1 Das Verfahren wird vor dem angerufenen Schiedsgericht durch die Einreichung einer Antragschrift in dreifacher Ausfertigung eröffnet. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand genau bezeichnen und einen bestimmten Antrag beinhalten. Die Antragschrift ist handschriftlich zu unterzeichnen. Die Namen der Antragsteller sind in Druckbuchstaben zu wiederholen; die Mitgliedsnummern der Antragsteller sind daneben anzugeben.

§ 15.2 Anträgen an die Parteischiedsgerichte, die von einer Mitgliederhauptversammlung von Landesverbänden oder von Landesvorständen gestellt werden, ist das Protokoll des beschlussfassenden Organs einschließlich der Antragstellung zur Beschlussfassung an dieses Organ beizufügen.

§ 15.3 Auch die zur Begründung dienenden Beweismittel müssen der Antragschrift in dreifacher Ausfertigung beigelegt sein.

§ 15.4 Genügt der Antrag den vorgeschriebenen Anforderungen nicht, so weist das angerufene Schiedsgericht den Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Wochen auf den Mangel hin und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Antragsergänzung.

§ 15.5 Wird der Mangel nicht innerhalb einer vom Schiedsgericht gesetzten Frist behoben, so lehnt das angerufene Schiedsgericht den Antrag im schriftlichen Verfahren durch Beschluss ab.

§ 15.6 Gegen den Beschluss kann beim nächsthöheren Schiedsgericht Berufung eingelegt werden. Die Berufungsinstanz prüft nach Lage der Akten, ob ein Antragsmangel vorliegt und entscheidet ohne mündliche Verhandlung (im schriftlichen Verfahren) durch Beschluss. Die Entscheidung gilt innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit als unanfechtbar.

§ 15.7 Gegen den Beschluss kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

§ 16 Verlauf des Verfahrens

§ 16.1 Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des angerufenen Schiedsgerichts hat nach Eingang der Antragschrift und Feststellung der Antragsberechtigung den betroffenen Parteimitgliedern, dem betroffenen Gremium oder Organ (Antragsgegner) die Antragschrift in einfacher Ausfertigung per Einschreiben unverzüglich zu übersenden.

§ 16.2 Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des angerufenen Schiedsgerichts hat alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren möglichst im ersten Rechtszug in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

§ 16.3 Zum Zweck der gütlichen Einigung vor der mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden ein Erörterungstermin stattfinden. Bei diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen. War der Gütetermin erfolglos, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, die auch im unmittelbaren Anschluss an den Gütetermin erfolgen kann, falls sie in der Einladung angekündigt war.

§ 16.4 Das angerufene Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen von Argumenten und an die Beweise der Beteiligten jedoch nicht gebunden.

§ 16.5 Anträge und Rechtsmittel können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 16.6 Ergänzungsanträge können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

§ 17 Vorbescheid

§ 17.1 Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, kann das angerufene Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Begründung abweisen.

§ 17.2 In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die zulässigen Rechtsmittel zu belehren.

§ 17.3 Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

§ 17.4 Wird der Antrag fristgerecht gestellt, gilt der Vorbescheid als aufgehoben; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 18 Einstweilige Anordnung

§ 18.1 Die Parteischiedsgerichte können auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

§ 18.2 Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18.3 Das angerufene Schiedsgericht prüft die Beschwerde innerhalb zwei Wochen und trifft eine Entscheidung. Gegen diese Entscheidung kann bei der Berufungsinstanz innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung

der Berufungsinstanz gilt innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit als unanfechtbar.

§ 18.4 Gegen die Entscheidung der Berufungsinstanz kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

§ 19 Mündliche Verhandlung

§ 19.1 Die angerufenen Schiedsgerichte entscheiden aufgrund einer mündlichen Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

§ 19.2 Der Vorsitzende des angerufenen Schiedsgerichts bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

§ 19.3 Die Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Das angerufene Schiedsgericht kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner jedoch auch andere Personen zulassen. Für die Zulassung ist ein schriftlicher Antrag beim angerufenen Schiedsgericht zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Entspricht der Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet das angerufene Schiedsgericht abschließend.

§ 19.4 Alle Teilnehmer an einer mündlichen Verhandlung, einschließlich der zur Verhandlung zugelassenen Personen, sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 20 Ladung zur mündlichen Verhandlung

§ 20.1 Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden auf eine Woche verkürzt werden.

§ 20.2 Das angerufene Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten verlangen. Es kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden.

§ 20.3 Die Ladung muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) Nennung der Verfahrensbeteiligten,

- c) Gegenstand der Verhandlung,
- d) voraussichtliche Besetzung des angerufenen Schiedsgerichts,
- e) Belehrung über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts,
- f) Hinweis, dass sich die Beteiligten auch mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden erklären können,
- g) Hinweis, dass bei Fernbleiben von Verfahrensbeteiligten in deren Abwesenheit entschieden werden kann,
- h) Hinweis, dass eine Aufzeichnung des Verlaufs der Verhandlung auf Ton- oder Videoträger oder eine Übertragung nach außen untersagt ist.
- i) Hinweis bez. der Übernahme der Verfahrenskosten (Kostenzuschuss für mündliche Verhandlung)

§ 21 Verlauf der mündlichen Verhandlung

§ 21.1 Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er benennt zu Beginn einen Protokollführer.

§ 21.2 Das angerufene Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Das Schiedsgericht kann eine zweite mündliche Verhandlung anberaumen.

§ 21.3 Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.

§ 21.4 Beteiligte Gebietsverbände bzw. Parteiorgane können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens drei Personen vertreten lassen.

§ 21.5 Der Vorsitzende oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des angerufenen Schiedsgerichts trägt den wesentlichen Inhalt des Antrages vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende des angerufenen Schiedsgerichts kann ihre Redezeit begrenzen.

§ 21.6 Während der Verhandlung kann ein antragsberechtigter Beteiligter die Einbeziehung eines neuen Sachverhalts beantragen, womit das Verfahren auf neue Vorwürfe erweitert wird. Der neue Sachverhalt ist bei der Verhandlung schriftlich einzureichen.

§ 21.7 Am Ende der mündlichen Verhandlung und nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten das Recht zu Schlusserklärungen. Der Antragsgegner hat außerdem das Recht auf das letzte Wort. Danach erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen.

§ 21.8 Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät sich das angerufene Schiedsgericht und trifft seinen Beschluss.

§ 21.9 Der Beschluss mit Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

§ 22 Beweisaufnahme

§ 22.1 Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

§ 22.2 Auf Beschluss des angerufenen Schiedsgerichts kann eine Beweisaufnahme auch außerhalb der mündlichen Verhandlung stattfinden; das Protokoll über diese Beweisaufnahme ist in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

§ 22.3 Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Schiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß den §§ 383 bis 390 ZPO zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 22.4 Dem Schiedsgericht sind die Beweismittel (Akten, Unterlagen, Protokolle, Korrespondenzen etc.) vorzulegen. Es bewertet die Beweismittel nach freier Überzeugung.

§ 23 Protokolle

§ 23.1 Es sind Niederschriften über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte anzufertigen, die deren wesentliche Inhalte wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem anderen anwesenden Mitglied des Schiedsgerichts und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 23.2 Der Vorsitzende des angerufenen Schiedsgerichts bestimmt den Protokollführer, der Parteimitglied, aber nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein muss. Wer das Protokoll führt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 23.3 Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht die Protokolle einzusehen. Über einen Antrag auf Übersendung des Protokolls entscheidet der Vorsitzende.

§ 24 Abfassung der Beschlüsse

§ 24.1 Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, zu begründen und von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterschreiben.

§ 24.2 Der Beschluss mit Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung dem Antragsteller und dem Antragsgegner in einfacher Ausfertigung durch Einschreiben zuzustellen.

§ 24.3 Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.

§ 25 Sanktionen

§ 25.1 Das angerufene Schiedsgericht muss einen der folgenden abschließenden Beschlüsse treffen:

- a) Ordnungsmaßnahmen gemäß dieser Schiedsordnung erlassen,
- b) die Feststellung treffen, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat bzw. ihm ein derartiger Verstoß nicht nachzuweisen ist,
- c) Einstellung des Verfahrens.

§ 25.2 Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering ist und die Folgen seines Verhaltens für die Partei unbedeutend sind oder wenn der Antrag zurückgenommen wurde.

§ 25.3 Das angerufene Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Streitfalls Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist oder wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist.

§ 26 Beschwerde / Berufung

§ 26.1 Gegen Beschlüsse des Schiedsgerichts der Landesverbände können die Beteiligten Berufung bei der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen.

§ 26.2 Die Berufung unter Angabe der Gründe ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich und in dreifacher Ausfertigung unter Hinzufügung des vorangegangenen Urteils einzulegen.

§ 26.3 Gegen Beschlüsse der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts können die Beteiligten Berufung bei der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen.

§ 26.4 Durch die Berufung verliert der ergangene Beschluss vorübergehend seine Rechtswirksamkeit.

§ 27 Fristenregelung für Verfahren und für Rechtsmittel

§ 27.1 Bez. der Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 - 193) Anwendung.

§ 27.2 Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt ab dem Tag, an dem die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

§ 27.3 Nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Zustellung eines Beschlusses oder sonstiger Bekanntmachungen durch das angerufene Schiedsgericht sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 28 Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

§ 28.1 War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, die in dieser Schiedsordnung geregelten Fristen einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 28.2 Die Feststellung des Verschuldens hinsichtlich der Einhaltung der in dieser Schiedsordnung geregelten Fristen obliegt dem angerufenen Schiedsgericht.

§ 29 Zurückweisung durch Vorbescheid

§ 29.1 Hält das angerufene Schiedsgericht die Berufung bzw. Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, kann es die Berufung bzw. Beschwerde ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

§ 29.2 Die Beteiligten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids eine Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens beantragen.

§ 29.3 Wird der Antrag fristgerecht gestellt, gilt der Vorbescheid als aufgehoben; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 29.4 Im Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 30 Zurückweisung an die Vorinstanz

§ 30.1 Die Zurückweisung einer Sache an die Vorinstanz ist nur zulässig, wenn

- a) das Schiedsgericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
- b) deren Entscheidung auf einer mangelnden Aufklärung des Sachverhalts beruht,
- c) dem Antragsteller und dem Antragsgegner kein rechtliches Gehör gewährt worden ist,
- d) formale Verfahrensfehler vorliegen.

III Pflichtverletzungen und Ordnungsmaßnahmen

§ 31 Zulässige Ordnungsmaßnahmen durch die Parteischiedsgerichte

§ 31.1 Eine Pflichtverletzung oder ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei liegt vor, wenn ein Mitglied

- a) gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und nachgeordnete Parteiordnungen fahrlässig verstoßen hat,
- b) sich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geäußert hat,

- c) nachweislich das Ansehen der Partei grob fahrlässig geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in fahrlässiger Weise missachtet hat und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist,
- e) vertrauliche Parteivorgänge (Vorstandsbeschlüsse, Protokollinhalte, Partei-interne Absprachen usw.) veröffentlicht oder anderweitig bekannt gemacht hat,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse (Bundesparteitag, Bundesvorstand, Landesvorstände) nicht anerkannt hat.

§ 31.2 Für diese Fälle können je nach der Schwere und den Folgen des Verstoßes folgende Ordnungsmaßnahmen durch die Parteischiedsgerichte beschlossen werden:

- a) Erteilung einer Rüge oder Verwarnung mit Aufforderung zur Unterlassung,
- b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 6 Monaten,
- c) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu 12 Monaten.

§ 31.3 Eine schwere Pflichtverletzung oder ein schwerer Verstoß gegen die Ordnung der Partei liegt vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt und vorsätzlich gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und nachgeordnete Parteiordnungen verstoßen hat,
- b) sich wiederholt und vorsätzlich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geäußert hat,
- c) nachweislich das Ansehen der Partei grob fahrlässig oder vorsätzlich und wiederholt geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in grob fahrlässiger Weise oder vorsätzlich missachtet hat und dadurch ein erheblicher materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist,
- e) vertrauliche Parteivorgänge (Vorstandsbeschlüsse, Protokollinhalte, Partei-interne Absprachen usw.) wiederholt veröffentlicht oder anderweitig bekannt gemacht hat,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse (Bundesparteitag, Bundesvorstand, Landesvorstände) wiederholt nicht anerkannt hat.

§ 31.4 Für diese Fälle können je nach der Schwere und den Folgen des Verstoßes folgende Ordnungsmaßnahmen durch die Parteischiedsgerichte beschlossen werden:

- a) Erteilung einer Rüge oder Verwarnung mit Aufforderung zur Unterlassung und Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen im Wiederholungsfall,
- b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 12 Monaten,
- c) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu 24 Monaten.

§ 31.5 Ein Parteiausschluss ist vorgesehen, wenn ein Mitglied

- a) zugleich Mitglied einer anderen Partei ist oder einer anderen politischen, mit der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ konkurrierenden Vereinigung angehört,
- b) Parteivermögen veruntreute, Sachwerte der Partei unterschlagen hat oder nach Aufforderung der Herausgabe durch den zuständigen Gebietsverband einbehalten oder vorsätzlich beschädigt hat,
- c) auf Anfrage verschwiegen hat, dass er durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aufgrund einer strafbaren Handlung verloren hat,
- d) die Mitgliederkartei durch Weitergabe von Adressmaterial an Dritte in schwerwiegender Weise missbrauchte oder sie zu persönlichen wirtschaftlichen Zwecken selbst genutzt hat,
- e) Geschäftspapier der Partei ohne Amt und Auftrag wiederholt verwendet hat, um Befugnisse vorzutäuschen, die er nicht besaß,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz einer Rüge oder Verwarnung durch den Bundesvorstand oder einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkannt hat.
- g) Im Übrigen gilt, dass namentlich unsolidarisches Verhalten wie etwa ehrenrührige und herabwürdigende Äußerungen innerhalb und außerhalb der Partei über andere Parteimitglieder eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigt und im Falle eines hieraus entstehenden Ansehensverlustes auch ein hinreichender Grund für einen Parteiausschluss gegeben ist.

IV. Sofortmaßnahmen durch Bundesvorstand und Gebietsvorstände

§ 32 Verhängung von Sofortmaßnahmen

§ 32.1 In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Partei-Interesse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Gebietsvorstand als auch der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, für längstens sechs Monate und/oder Amtsenthebungen für längstens 6 Monate anordnen.

§ 32.2 Der Beschluss über die Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem/den Betroffenen innerhalb von 4 Werktagen schriftlich (per Einschreiben) zuzustellen.

§ 32.3 Nach der Sofortmaßnahme muss unmittelbar ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden.

§ 32.4 Über einen Antrag in Verbindung mit einer Sofortmaßnahme muss das angerufene Schiedsgericht so schnell wie möglich entscheiden.

§ 32.5 Das angerufene Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob der Umfang der Sofortmaßnahme und die Fortdauer erforderlich sind. Über die Aufrechterhaltung bzw. Fortdauer der Sofortmaßnahme entscheidet das angerufene Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen. Wird die Sofortmaßnahme innerhalb von sechs Monaten durch zuzustellenden Beschluss des angerufenen Schiedsgerichts aufgehoben, so tritt sie außer Kraft.

§ 32.6 Über eine weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist nach Ablauf der Frist oder der Aufhebung durch das angerufene Schiedsgericht erneut durch den zuständigen Gebietsvorstand oder den Bundesvorstand zu entscheiden. Der Beschluss über die Fortdauer der Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem Betroffenen sowie dem beteiligten Schiedsgericht schriftlich zuzustellen.

§ 32.7 Über die Aufrechterhaltung bzw. Fortdauer der Sofortmaßnahme entscheidet dann das angerufene Schiedsgericht innerhalb von vier Wochen endgültig.

§ 33 Sofortmaßnahmen gemäß § 16 PartG.

§ 33.1 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.

§ 33.2 Bevor ein Gebietsverband aufgelöst wird, hat als Konfliktbewältigung die Amtsenthebung des jeweiligen Vorstandes zu erfolgen.

§ 33.3 Ein schwerwiegender Verstoß, der die Anwendung von § 16 PartG. erlaubt, liegt vor, wenn:

- a) ein Gebietsvorstand sich öffentlich und wiederholt gegen den im Grundsatzprogramm festgelegten Grundkonsens (programmatische Zielsetzungen) ausspricht,
- b) mit Parteien oder Wählergemeinschaften, die gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und der Menschenrechte sowie der Menschenwürde verstoßen, Wahlbündnisse geschlossen werden oder in einem Parlament mit diesen eine Fraktionsgemeinschaft gebildet oder mit diesen zusammengearbeitet wird,
- c) selbst rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut vertritt und in der Öffentlichkeit verbreitet,
- d) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz mehrfacher Rügen und Verwarnungen durch den Bundesvorstand oder durch einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkennt und dadurch die Parteiinterne Ordnung untergraben wird.

§ 33.4 Für die Anwendung von § 16 PartG sind befugt:

- a) der Bundesvorstand gegenüber jedem nachgeordneten Gebietsverband und dessen Organe und nachgeordneten Gliederungen,
- b) jeder Gebietsvorstand gegenüber jeder nachgeordneten Gliederung und deren Organe.

§ 33.5 Wenden der Bundesvorstand oder ein Gebietsvorstand § 16 PartG. an, muss die Maßnahme auf dem nächsten Bundesparteitag bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, tritt sie außer Kraft.

§ 33.6 Gegen Maßnahmen gemäß § 16 PartG ist die Anrufung eines Parteischiedsgerichts zuzulassen. Das Schiedsgericht hat nur zu prüfen, ob die Satzung die Vorgaben aus § 16 Abs. 1 ordnungsgemäß konkretisiert und ferner die Voraussetzungen für eine Anwendung der Verbandsgewalt nach Maßgabe der Satzung sowie gemäß § 16, Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

§ 34 Kostenzuschuss für Auslagen des Schiedsgerichts

§ 34.1 Die Auslagen (Reise- und Übernachtungskosten, Spesen, Verdienstausschlag) der Verfahrensbeteiligten (Antragssteller, Antragsgegner) werden von der Partei nicht erstattet.

§ 34.2 Die Schiedsgerichte können nach freiem Ermessen und im Einvernehmen mit der Bundesschatzmeisterei Auslagen von Beigeladenen und Zeugen erstatten.

§ 34.3 Kosten für juristischen Beistand können nicht geltend gemacht werden.

§ 34.4 Das Schiedsgericht kann nach freiem Ermessen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung von der vorhergehenden Zahlung eines Kostenzuschusses abhängig machen.

§ 34.5 Als Kostenzuschuss für eine mündliche Verhandlung hat der Antragsteller einen pauschalen Kostenzuschuss in Höhe von 300,- Euro an die Partei (Bundesschatzmeisterei) zu zahlen. Bei Obsiegen des Antragstellers wird dieser Zuschuss rückerstattet.

§ 34.6 Unterliegt der Antragsteller in dem Verfahren und macht glaubhaft, dass sein Einkommen es nicht zulässt (Einkommen unterhalb des pfändungsfreien Betrages), einen Kostenzuschuss zu zahlen, entbindet das angerufene Schiedsgericht den Antragsteller von der Zahlung.

§ 34.7 Die Schiedsgerichte können nach freiem Ermessen dem unterlegenen Antragsgegner die Zahlung des pauschalen Kostenzuschusses in Höhe von 300,- Euro auferlegen.

§ 34.8 Etwaige Auslagen, insbesondere Reisekosten, können den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts vom Bundesverband erstattet werden.

§ 34.9 Für Berufungsverfahren gelten die gleichen Regelungen.

§ 35 Ergänzende Regelungen

§ 35.1 In Verfahren der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist jeweils die aktuell gültige Schiedsordnung anzuwenden.

§ 35.2 In der Auslegung des Parteiengesetzes und in allen strittigen Fragen dazu werden die Kommentare zum Parteiengesetz von Jörn Ipsen, Heike Jochum, Thomas Koch, Frank Saliger und Katrin Stein (Verlag C. H. Beck, München) herangezogen.

§ 35.3 Ein Parteischiedsgericht, ein ordentliches Gericht oder der Bundesparteitag (nach Beschlussfassung über die Aufhebung vorgegangener Beschlüsse) kann die Rückabwicklung von Beschlüssen anordnen, die zu Rechtsgeschäften geführt haben. Dabei ist die Zumutbarkeit und die Umsetzbarkeit zu berücksichtigen. In

Ausnahmefällen ist vom Bundesparteitag hinsichtlich der Rückabwicklung ein erneuter Beschluss treffen.

§ 35.4 Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Satzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahe kommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer in letzter Partei-interner Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

§ 35.5 Die übrigen Regelungen und Bestimmungen der Satzung sind davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit in allen anderen Punkten, die nicht mit geltendem Recht in Konflikt stehen.

§ 36 Inkrafttreten

§ 36.1 Diese Schiedsordnung, die Teil der Parteisatzung ist, tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag 14./15.11.2015 in Düsseldorf mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wahlordnungen

A. Wahlordnung für die Wahl des Bundesvorstandes

§ 1 Diese Wahlordnung ist Teil der Bundessatzung.

§ 2 Der Bundesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr auf einem Bundesparteitag gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

§ 3 Eine Nachwahl von Bundesvorstandsmitgliedern ist auf Antrag des Bundesvorstandes oder der Gebietsvorstände - unter Gewährleistung der Vorschlagsberechtigung der Parteibasis - zu jedem Bundesparteitag möglich.

§ 4 Der Bundesvorstand sollte aus mindestens 4 und maximal 20 Mitgliedern bestehen. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes und aller nachgeordneten Gebietsvorstände müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein. Im Einzelnen besteht der Bundesvorstand aus:

1. den Bundesvorsitzenden
2. dem Generalsekretär
3. dem stellv. Generalsekretär
4. dem Bundesschatzmeister
5. dem stellv. Bundesschatzmeister
6. dem Bundesschriftführer
7. dem stellv. Bundesschriftführer
8. dem Bundesgeschäftsführer
9. maximal 10 Beisitzern.

§ 5 Die zu wählenden Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung ihren Funktionen vergleichbare Ämter bekleiden.

§ 6 Die Wahl des Bundesvorstandes ist geheim.

§ 7

a) Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Präsidiums des Bundesvorstandes wird in getrennten Wahlgängen durchgeführt.

b) Die Wahl der Beisitzer erfolgt ebenfalls in geheimer Wahl, jedoch als Blockwahl. Wer im ersten Wahldurchgang der Blockwahl die absolute Mehrheit bekommt, ist gewählt. Sind nach dem ersten Blockwahldurchgang noch Beisitzer-Positionen offen, erfolgt ein zweiter Wahldurchgang, der ebenfalls als Blockwahl abzuhalten ist, bei dem jedoch die bereits Gewählten nicht mehr antreten. Wer von den nun noch Antretenden im zweiten Wahldurchgang die absolute Mehrheit erhält, ist gewählt.

§ 8 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht niemand eine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl zwischen den erstplatzierten stimmengleichen Kandidierenden und bei erneuter Stimmengleichheit der Losentscheid

§ 9 Allen Kandidierenden muss die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst und die politischen Schwerpunkte in angemessener Form auf dem Bundesparteitag vorzustellen. Eine Kurzvorstellung aller eingegangenen Kandidaturen soll vom Bundesvorstand auch vorab organisiert werden.

§ 10 Vorschlagsberechtigt sind die Vorstände und Mitgliederversammlungen aller Gebietsverbände, die beiden Kammern des Parteischiedsgerichts, der Rat der Landesvorsitzenden, die Bundesarbeitskreise, der amtierende Bundesvorstand und jedes Mitglied der Partei. Vorschläge können auf dem Bundesparteitag eingebracht werden, Kandidaturen sollen jedoch so früh wie möglich bei der Bundesgeschäftsstelle eingehen.

§ 11 Der Bundesvorstand erstellt auf der Grundlage der eigenen und sonstigen eingegangenen Vorschläge eine Kandidierendenliste. Die auf dem Bundesparteitag gemachten Vorschläge sind in die Liste einzufügen. Die Chancengleichheit aller Kandidierenden ist hierbei zu wahren. Eine formal-organisatorische Bevorteilung oder Benachteiligung von Kandidierenden gegenüber anderen ist nicht zulässig.

§ 12 Die Anzahl der weiblichen und männlichen Kandidaten sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 13 Ein Funktionsträger verliert seine Funktion durch:

1. turnusmäßige Neuwahl, Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,
2. Niederlegung,
3. Aberkennung der Fähigkeit, eine Funktion zu bekleiden, durch den Bundesparteitag,
4. Verlust der Mitgliedschaft,
5. Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von dem die Funktion abhängig ist.

B. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Parteischiedsgerichte und der Kassenprüfer

§ 1 Diese Wahlordnung ist Teil der Bundessatzung.

§ 2 Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte (Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Beisitzer) werden in jedem zweiten Kalenderjahr auf einem Bundesparteitag gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

§ 3 Eine Nachwahl von Mitgliedern der Parteischiedsgerichte sowie der Kassenprüfer ist auf Antrag des Bundesvorstandes oder der Gebietsvorstände zu jedem Bundesparteitag möglich.

§ 4 Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte werden in geheimer Wahl gewählt: der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts 1. Kammer und sein Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Landesverbände und sein Stellvertreter werden in separaten Wahlgängen gewählt, die Beisitzer in Blockwahl. Die Mitglieder der 2. Kammer werden ebenfalls in geheimer Wahl, aber in Blockwahl gewählt.

§ 5 Für die Wahl der Mitglieder der Parteischiedsgerichte und der Kassenprüfer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Bundesvorstandes (Abschnitt A, § 8).

§ 6 Die Kassenprüfer (maximal 3) werden in geheimer Wahl (Blockwahl) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 7 Allen Kandidaten muss die Möglichkeit gegeben werden, sich in angemessener Form vorzustellen. Nähere Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung des Bundesparteitages.

§ 8 Vorschlagsberechtigt sind alle Gebietsverbände über ihre amtierenden Vorstände, der amtierende Bundesvorstand und die auf dem Bundesparteitag anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Der Bundesvorstand erstellt auf der Grundlage der eigenen und der Vorschläge aus den Gebietsverbänden eine Kandidatenliste. Die auf dem Bundesparteitag gemachten Kandidatenvorschläge sind in die Liste einzufügen.

§ 10 Die Anzahl der weiblichen und männlichen Kandidaten sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen; die zu wählenden Mitglieder der Parteischiedsgerichte sowie die Kassenprüfer sollten möglichst verschiedenen Gebietsverbänden angehören.

§ 11 Die Kandidatenvorschläge der Gebietsverbände für Mitglieder der Parteigerichte sowie der Kassenprüfer sind nicht auf Parteimitglieder des eigenen Gebietsverbandes beschränkt.

§ 12 Die Kandidaten für die Parteischiedsgerichte sowie die zu wählenden Kassenprüfer dürfen keine Ämter in Gebietsvorständen bekleiden oder in einem beruflichen bzw. finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Gebietsvorstandsmitglied stehen oder mit Letztgenanntem verwandt oder verheiratet sein oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

C.1 Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl)

§ 1 Die Partei hat die Möglichkeit, Wahlvorschläge über Landeslisten (für jedes Bundesland eine eigene Liste) oder eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer beim zuständigen Wahlleiter einzureichen.

§ 2 Der Bundesvorstand entscheidet gemäß § 8 Absatz 2 EuWG (Europawahlgesetz) über die Einreichung der Wahlvorschläge (Länderlisten oder gemeinsame Bundesliste).

§ 3 Entschieden sich der Bundesvorstand für die Einreichung einer gemeinsamen Bundesliste für alle Bundesländer, so werden die Bewerber bzw. Ersatzbewerber auf einem Bundesparteitag gewählt.

§ 4 Vorschlagsberechtigt sind alle Gebietsverbände über ihre amtierenden Vorstände, der amtierende Bundesvorstand und die auf dem Bundesparteitag anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Für die Aufstellung einer gemeinsamen Bundesliste für alle Bundesländer werden die Bewerber und evtl. Ersatzbewerber für die jeweiligen Listenplätze von den Gebietsvorständen durch die Einreichung einer Kandidatenvorschlagsliste vorgeschlagen. Die Wahlvorschläge sind durch die Vorstände der Gebietsverbände spätestens 4 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Bundesparteitag der Bundesgeschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann die Frist für die Einreichung der Kandidaten-Vorschläge durch die Gebietsverbände verlängert werden. Die Vorstände der Gebietsverbände sind umgehend darüber zu informieren. Die Vorschläge sind in diesem Falle bis spätestens 2 Wochen vor einer Bundesvorstandswahl bei der Bundesgeschäftsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des Fax- bzw. E-Mail-Eingangs.

§ 7 Der Bundesvorstand erstellt auf der Grundlage der eigenen und der Vorschläge aus den Gebietsverbänden eine Kandidatenliste. Die auf dem Bundesparteitag gemachten Kandidatenvorschläge sind in die Liste einzufügen.

§ 8 Jeder Bewerber bzw. Ersatzbewerber muss nach § 6 b Absatz 1 EuWG wählbar sein.

§ 9 Die Anzahl der weiblichen und männlichen Bewerberinnen und Bewerber sollte bei der Listenerstellung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 10 Im ersten Wahlgang (Blockwahl) stellen sich alle Kandidaten zur Wahl, die auf der Kandidatenvorschlagsliste des Bundesparteitages aufgeführt sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).

In einem zweiten Wahlgang werden die Kandidaten für die jeweiligen Listenplätze gewählt. Jeder einzelne Listenplatz wird in einem geheimen und separaten Wahlgang ermittelt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat eine absolute Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt, wobei gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Der Wahlausschuss trägt für die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen Sorge. Alles weitere zum Wahlausschuss regelt die Geschäftsordnung zum Bundesparteitag.

§ 12 Der Leiter der Versammlung, der Schriftführer, die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind sowohl dafür verantwortlich, dass alle zu den Wahlvorschlägen nötigen Unterlagen dem Bundeswahlleiter rechtzeitig zugestellt werden als auch dafür, dass die erforderlichen Unterlagen sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben werden.

§ 13 Sofern das jeweilige Wahlgesetz hierfür nichts anderes vorschreibt, gilt: Vertrauenspersonen für Kandidierendenlisten werden vom jeweiligen Gebietsvorstand bestimmt. Direktkandidierende bestimmen ihre Vertrauenspersonen selbst.

C.2 Wahlen von Bewerbern für nationale Volksvertretungen

§ 1 Der Bundesparteitag entscheidet über die Teilnahme an Bundestagswahlen sowie über die Aufstellung von Bewerberlisten und Direktkandidaten. Über die Teilnahme an Bundestagswahlen in den einzelnen Bundesländern sowie über die Aufstellung von Direktkandidaten entscheidet der zuständige Gebietsverband.

§ 2 Über die Teilnahme an Landtags- bzw. Senatswahlen oder Kommunalwahlen sowie über die Aufstellung von Bewerberlisten und Direktkandidaten entscheidet der zuständige Gebietsverband unter Berücksichtigung von § 29.5 der Bundessatzung.

§ 3 Für die Wahlen der Bewerber zu Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung für Wahlen zum Europäischen Parlament, falls die Satzungen der zuständigen Gebietsverbände hierzu keine anderen Regelungen enthalten.

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt auf Beschluss des Bundesparteitages am 17. Oktober 2020 in Erlangen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geschäftsordnung zum Bundesparteitag

§ 1 Hausrecht

§ 1.1 Bis zur Wahl des Versammlungsleiters üben die Parteivorsitzenden einzeln oder gemeinsam das Hausrecht aus.

§ 1.2 Nach der Wahl des Versammlungsleiters übt der Versammlungsleiter und im Vertretungsfall der stellvertretende Versammlungsleiter das Hausrecht aus.

§ 2 Einladung, Fristenregelung, Teilnahmeberechtigung

§ 2.1 Die Regelungen in Bezug auf Einladung, Fristenregelung und Teilnahmeberechtigung von Bundesparteitagen bestimmt die Satzung unter § 7 bis § 12.

§ 3 Eröffnung des Bundesparteitages

§ 3.1 Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag durch die Begrüßung der anwesenden Mitglieder und Gäste und stellt die vorläufige Beschlussfähigkeit fest.

§ 3.2 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) erreicht. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.

§ 3.3 Der Versammlungsleiter führt darauf die Wahl der beiden Protokollführer und des stellvertretenden Versammlungsleiters durch. In offener Abstimmung ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.

§ 3.4 Der Versammlungsleiter stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung und die endgültige Beschlussfähigkeit fest.

§ 4 Rederecht von Gästen

§ 4.1 Das Rederecht von Gästen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied - im Falle eines Delegiertenparteitages durch einen stimmberechtigten Delegierten - zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss (relative Mehrheit) in offener Abstimmung.

§ 5 Beschluss über die Tagesordnung

§ 5.1 Nach Beschlussfassung über das Rederecht von Gästen lässt der Versammlungsleiter die anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung über die vorläufige Tagesordnung abstimmen.

§ 5.2 Geschäftsordnungsanträge zur Umstellung der TOPS in der vorläufigen Tagesordnung sind im Verlauf der Versammlung zuzulassen. Sie können mündlich gestellt werden und gelten als angenommen, wenn eine relative Mehrheit in offener Abstimmung dafür stimmt.

§ 6 Anträge zum Bundesparteitag

§ 6.1 Zum Bundesparteitag können ordentliche Anträge, Leitanträge, Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge, Abwahl-, Nachwahl- und Missbilligungsanträge, Initiativanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. (Weitere Regelungen siehe Bundessatzung)

§ 6.2 Während eines Bundesparteitages können nur noch Initiativ-Anträge und Anträge an die Geschäftsordnung gestellt werden. Alle übrigen Anträge sind fristgerecht und satzungsgemäß vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

§ 6.3 Initiativanträge sind schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen. Sie müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Ein Initiativ-Antrag muss neben den jeweiligen Unterschriften die Vornamen und Namen der Antragsteller in Druckbuchstaben sowie deren Mitgliedsnummern enthalten.

§ 6.4 Der Versammlungsleiter verkündet zeitnah, dass ein Initiativ-Antrag gestellt wurde und lässt zuerst darüber abstimmen, an welcher Stelle der Tagesordnung der Initiativ-Antrag behandelt werden soll. Ist dies geschehen, wird der Antrag im Rahmen der Tagesordnung satzungsgemäß behandelt und darüber abgestimmt.

§ 6.5 Geschäftsordnungsanträge können mündlich gestellt werden und sind während der Versammlung zuzulassen. Sie sind vorrangig zu behandeln und nach dem Ende eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sofort durch den Versammlungsleiter zuzulassen. Sie gelten als angenommen, wenn eine relative Mehrheit in offener Abstimmung dafür stimmt.

§ 6.6 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Schluss der Debatte und Abstimmung,
- c) geheime Abstimmung,
- d) Rednerliste schließen,
- e) Begrenzung der Redezeit,
- f) Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- g) Verweisung an eine Kommission,
- h) Abwahl des Versammlungsleiters wegen fehlender Sachkunde,
- i) Schluss der Sitzung.

§ 6.7 Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Hochhalten beider Arme anzuzeigen; zusätzlich kann „Antrag zur Geschäftsordnung“ auch verbal signalisiert werden.

§ 6.8 Über Anträge, die bei der Bundesgeschäftsstelle fristgerecht und unter Einhaltung der Formvorschrifteneingereicht wurden, ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. a) jeweils weitergehende Änderungsanträge zu weitergehenden Anträgen bzw. b) Alternativabstimmung,
2. a) jeweils weitergehende Anträge bzw. b) Alternativabstimmung,
3. a) jeweils weitergehende Änderungsanträge zum Antrag bzw. b) Alternativabstimmung,
4. Änderungsantrag zum Antrag,
5. der Antrag.

§ 7 Redebeiträge zu TOPs

§ 7.1 Die Redebeiträge bzw. Wortmeldungen sind durch den/die Versammlungsleiter in eine Rednerliste protokollarisch aufzunehmen.

§ 7.2 Redebeiträge sind auf maximal 3 Minuten begrenzt; eine einleitende Hauptrede zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag ist auf 5 Minuten begrenzt.

§ 7.3 Bei einer Debatte über einen Tagesordnungspunkt bestimmen die Gebietsverbände oder die Gebietsvorstände im Vorfeld seiner Behandlung ihre Redner. Diese Redebeiträge sind dem Versammlungsleiter zu Beginn des Bundesparteitages schriftlich anzuzeigen und werden in die Rednerliste aufgenommen. Die Redner werden vom Versammlungsleiter aufgerufen, sobald der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wird.

§ 7.4 Um einen effizienten Ablauf des Bundesparteitages zu bewerkstelligen, werden die Redebeiträge pro Gebietsvorstand (einschl. dem Bundesvorstand) zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt auf eine einleitende Hauptrede (maximal 5 Minuten) und eine Abschlussrede (maximal 3 Minuten) begrenzt.

§ 7.5 Redebeiträge von Mitgliedern aus Gebietsverbänden, die nicht durch ihren Vorstand mit einem Redebeitrag vertreten werden, sind zuzulassen.

§ 7.6 Wird ein Tagesordnungspunkt zur offenen Diskussion vom Versammlungsleiter gestellt, sind alle stimmberechtigten Mitglieder redeberechtigt – unabhängig, ob ihr zuständiger Gebietsvorstand zu dem Beratungspunkt eine Haupt- und Abschlussrede hält.

§ 7.7 Mitgliedern des Bundesvorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Redebeiträge zu erteilen. Die ihnen zugestandene Redezeit muss ausreichen, um auf eventuelle Fragen oder zuvor vorgetragene Sachverhalte antworten zu können.

§ 7.8 Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Wurden Redner dreimal zur Sache verwiesen, kann der Versammlungsleiter ihnen das Wort entziehen.

§ 7.9 Der Versammlungsleiter kann störende Sitzungsteilnehmer zur Ordnung rufen. Wurden sie zweimal zur Ordnung gerufen, kann der Versammlungsleiter sie bei einer weiteren Störung von der Sitzung ausschließen.

§ 7.10 Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen. Es folgt die Abstimmung über den Beratungsgegenstand durch die stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7.11 Das Abstimmungsergebnis wird vom Versammlungsleiter offiziell bekanntgegeben und vom Protokollführer protokolliert

§ 8 Abstimmungen

§ 8.1 Über Tagesordnungspunkte wird in der Regel in offener Abstimmung entschieden.

§ 8.2 Für Abstimmungen sind die farblich unterschiedlichen Stimmkarten zu verwenden; sie gelten als Legitimation bei Abstimmungen.

§ 8.3 Auf Geschäftsordnungsantrag und erfolgter Abstimmung durch die anwesenden Mitglieder kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen. Nach Auszählung durch mindestens zwei Helfer verkündet der Versammlungsleiter das Ergebnis.

§ 8.4 Ein Abstimmungspunkt gilt als angenommen, wenn eine relative Stimmenmehrheit vorliegt.

§ 8.5 Eine offene Abstimmung kann zweimal durchgeführt werden, wenn der Versammlungsleiter aufgrund eines nicht eindeutigen Ergebnisses dies beschließt.

§ 9 Wahl der Versammlungsleiter und Protokollführer

§ 9.1 Die Wahl der Versammlungsleiter und der Protokollführer erfolgt auf Vorschlag der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9.2 Die vorgeschlagenen Personen müssen vor der Wahl ihre Bereitschaft erklären, für die Funktion zur Verfügung zu stehen und nach der Wahl eine Annahmeerklärung mündlich abgeben.

§ 9.3 Die vorgeschlagenen Personen für die Funktion des Versammlungsleiters und stellvertretenden Versammlungsleiters müssen sachkundig und fähig sein, die

Versammlung nach den Regeln der Satzung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des Bundesparteitages zu leiten.

§ 9.4 Sollte sich während der Versammlung herausstellen, dass ein Versammlungsleiter nicht sachkundig hinsichtlich der Regeln der Satzung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des Bundparteitages ist, kann ein Geschäftsordnungsantrag auf seine Abwahl gestellt werden. Wird für den Antrag gestimmt, erfolgt unverzüglich die Neuwahl des Versammlungsleiters.

§ 9.5 Die Protokollführer haben das Recht, eine kurze Unterbrechung der Versammlung beim Versammlungsleiter zu beantragen, wenn Sachverhalte für die Protokollierung unklar sind.

§ 10 Wahlen

§ 10.1 Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihrer Gremien, die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind in den Wahlordnungen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ enthalten.

§ 10.2 Vor jeder Wahl muss der Versammlungsleiter den Bewerber vor den anwesenden Mitgliedern befragen, ob er für das Amt kandidiert. Nach erfolgter Wahl ist er vom Versammlungsleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

§ 10.3 Allen stimmberechtigten Teilnehmenden muss es ermöglicht werden, die Kandidierenden zu ihrer Person und ihren politischen Einstellungen ausreichend zu befragen. Hierbei ist es aber untersagt, wissentlich Unwahrheiten in Form von Aussagen oder Fragen zu äußern oder herabwürdigende Beschuldigungen zu tätigen, um die Kandidierenden zu diskreditieren. Dies gilt sowohl für die Kommunikation auf dem Bundesparteitag als auch im Rahmen der Vorstellung der Kandidierenden im Vorfeld des Bundesparteitags.

§ 10.4 Bei Zuwiderhandlung kann der Versammlungsleiter die Personen, die gegen § 10.3 verstoßen haben, zur Ordnung rufen. Wurden sie zweimal zur Ordnung gerufen, kann der Versammlungsleiter sie von der Sitzung ausschließen. Wurden im Vorfeld oder während der Wahl herabwürdigende Handzettel verteilt, kann der Versammlungsleiter den Verteiler oder den Verfasser von der Sitzung ausschließen.

§ 10.5 Stimmzettel sind gültig, wenn die gewählte Person zweifelsfrei identifiziert werden kann. Hierbei ist es nur dann entscheidend, dass sowohl Vor- als auch Nachname vermerkt wurden, wenn mindestens 2 Personen kandidieren, die entweder den gleichen Vor- oder den gleichen Nachnamen haben. Wurde der Name der

gewählten Person nicht korrekt geschrieben, ist der Stimmzettel dann trotzdem gültig, wenn ausgeschlossen ist, dass eine andere kandidierende Person gemeint war.

§ 11 Wahlausschuss

§ 11.1 Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.

§ 11.2 Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, sofern es sich nicht um einen Wahlvorstand für eine Aufstellungsversammlung handelt, für den das jeweilige Wahlgesetz mehr Mitglieder vorschreibt. Er wird auf Vorschlag aus der Mitte der Versammlung in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit gewählt.

§ 11.3 Der Wahlausschuss kann weitere Helfer berufen.

§ 11.4 Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auch als Kandidaten für anstehende Wahlen vorgeschlagen werden. Sie können aus dem Wahlausschuss bei dem Wahlgang ausscheiden, bei dem sie kandidieren und sich durch eine andere Person vertreten lassen.

§ 11.5 Über alle Wahlen sind Wahlprotokolle anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

§ 12 Protokollführung

§ 12.1 Der Ablauf und die Beschlüsse des Bundesparteitages sind inhaltlich korrekt zu protokollieren und durch die Unterschriften der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu bestätigen.

§ 12.2 Über die Form der Abfassung der Protokolle (Verlaufs- oder Ergebnisprotokoll) entscheiden die Bundesvorsitzenden, die Versammlungsleiter und die Protokollführer im Einvernehmen.

§ 12.3 Die Protokolle sind unaufgefordert und spätestens 4 Wochen nach einem Bundesparteitag der Bundesgeschäftsstelle und dem Parteipräsidium zu übersenden. Eine „elektronische Unterschrift“ (Unterschrift wird als JPG-Datei einkopiert) genügt den Partei-internen Anforderungen.

§ 12.4 Wird ein Protokoll gemeinsam durch das Parteipräsidium und die Versammlungsleiter beanstandet, ist dieses innerhalb einer angemessenen Frist von den Protokollführern zu korrigieren.

§ 12.5 Wird die Beanstandung abgelehnt, entscheidet darüber das angerufene Bundesschiedsgericht, sofern mindestens einer der Schiedsrichter bei dem betreffenden Bundesparteitag anwesend war. Waren keine Schiedsrichter anwesend, entscheiden die bei dem betreffenden Bundesparteitag anwesenden Vorsitzenden der Landesverbände.

§ 13 Unterbrechung der Versammlung

§ 13.1 Der Versammlungsleiter hat das Recht, den Bundesparteitag nach eigenem Ermessen für maximal 1 Stunde zu unterbrechen. (z.B. Mittagspause, Beratung mit seinem Stellvertreter, Zwischenkontrolle des Protokolls mit den Protokollführern)

§ 13.2 Auf mündlichen Antrag des Bundesvorstandes muss der Versammlungsleiter den Bundesparteitag für maximal 15 Minuten unterbrechen, damit sich der Bundesvorstand z.B. zur Beratung oder zur Konstituierung zurückziehen kann.

§ 14 Ende des Bundesparteitages

§ 14.1 Der Bundesparteitag ist abgeschlossen mit der offiziellen Verkündung des Endes des Bundesparteitages und der Verabschiedung der Anwesenden durch den Bundesvorsitzenden.

§ 15 Inkrafttreten

§ 15.1 Die Geschäftsordnung tritt auf Beschluss des Bundesparteitages am 10.12.2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.